

## **BEGRÜNDUNG (TEIL A)**

Stand: 25.01.2023  
Feststellungsbeschluss gem. § 6 Abs. 5 BauGB

**Planverfasser\*in**

regio gis+planung  
Montplanetstraße 8  
47475 Kamp-Lintfort

**Stadt Duisburg**

Amt für  
Stadtentwicklung und Projektmanagement  
Abteilung Stadtplanung  
Friedrich-Albert-Lange-Platz 7  
47051 Duisburg

## ZUSAMMENGEHÖRIGKEITSBESCHEINIGUNG

Diese Begründung gehört zur

**FNP-Änderung Nr. 2.44 -Fahrn/Alt-Walsum-**

Die Verfahrensvermerke auf dem Plan gelten auch für diese Begründung.

Die Übernahme der Absichtsbegründung als Entscheidungsbegründung im Sinne des § 5 (5) Baugesetzbuch wurde am 24.03.2023 vom Rat der Stadt beschlossen.

Duisburg, den 15.09.2023

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag



TRAPPMANN

(Leitender städtischer Baudirektor)



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Anlass der Planung</b> .....	<b>7</b>
1.1	Anlass und Ziele der Planung.....	7
1.2	Erfordernis zur Änderung des Flächennutzungsplanes .....	7
1.3	Wesentliche Auswirkungen der Planung.....	7
<b>2</b>	<b>Situationsbeschreibung</b> .....	<b>8</b>
2.1	Lage und Größe des Änderungsbereiches .....	8
2.2	Gebietsbeschreibung und stadträumliche Einbindung .....	8
2.2.1	Städtebauliche Struktur.....	8
2.2.2	Technische und soziale Infrastruktur.....	9
2.2.3	Grün- und Freiraumsituation.....	9
<b>3</b>	<b>Übergeordnete Planungen und Konzepte</b> .....	<b>10</b>
3.1	Regionalplan .....	10
3.2	Bebauungsplan Nr. 1240 -Fahrn/Alt-Walsum- „2. BA Süd-West-Querspange Hamborn/Walsum“ .....	11
3.3	Gesamtstädtische Konzepte mit Auswirkungen auf den Änderungsbereich .....	11
3.3.1	Teilräumliche Strategiekonzepte (DU2027) .....	11
3.3.2	Einzelhandels- und Zentrenkonzept .....	11
3.3.3	Konzept zur Steuerung von Vergnügungstätten.....	12
3.3.4	Grünflächenkonzepte .....	12
3.3.4.1	Landschaftsplan, Schutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, Alleenkataster, Biotopverbundkonzept.....	12
3.3.4.2	Grünordnungs- und Freiraumentwicklungskonzept (GFK).....	14
3.3.5	Luftreinhalteplan .....	14
3.3.6	Lärmsituation.....	14
3.3.7	Klimaschutzkonzept.....	15
3.4	Gebietsspezifische Vorgaben und Bindungen .....	15
3.4.1	Altlasten.....	15
3.4.2	Bergbau .....	15
3.4.3	Denkmalschutz/Bodendenkmalschutz .....	15
3.4.4	Artenschutz.....	16
3.4.5	Überschwemmungsgebiet/Risikogebiet.....	16
3.4.6	Starkregen .....	17
3.4.7	Störfallbetriebe.....	17
3.4.8	Kampfmittel.....	18
3.4.9	Leitungen .....	18
3.4.9.1	Amprion GmbH.....	18
3.4.9.2	Emschergenossenschaft .....	19

3.4.9.3	Thyssengas GmbH .....	19
3.4.9.4	Fernwärmeverbund Niederrhein Duisburg/Dinslaken GmbH & Co. KG .....	19
3.4.9.5	Fernwärmeschiene Rhein-Ruhr GmbH .....	19
3.5	Gender Mainstreaming.....	20
<b>4</b>	<b>Städtebauliches Konzept.....</b>	<b>20</b>
4.1	Beabsichtigte Nutzungen.....	20
4.2	Erschließung, Infrastruktur .....	20
4.3	Grün- und Freiflächen.....	21
4.4	Immissionsschutz.....	22
4.4.1	Schall.....	23
4.4.2	Luftschadstoffe .....	23
4.4.3	Erschütterungen .....	23
<b>5</b>	<b>Darstellungen im Änderungsbereich .....</b>	<b>23</b>
5.1	Geltungsbereich.....	23
5.2	Darstellungen .....	25
5.2.1	Sonstige überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsstraßen (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) .....	25
5.2.2	Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB).....	25
5.2.3	Verrohrte Teilabschnitte der Gewässer/Druckrohrleitung (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB) .....	26
5.2.4	Flächen für die Forstwirtschaft (Wald) (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 lit. b BauGB).....	26
5.3	Nachrichtliche Übernahmen.....	26
5.4	Hinweise .....	26
<b>6</b>	<b>Gegenüberstellung heutige/künftige Darstellungen und Flächenbilanz .....</b>	<b>27</b>
<b>7</b>	<b>Gutachten .....</b>	<b>28</b>
<b>8</b>	<b>Darstellung des Bauleitplanverfahrens .....</b>	<b>30</b>
8.1	Verfahrensablauf .....	30
8.2	Ergebnisse der Beteiligungen .....	30
8.2.1	Äußerungen der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB:...	30
8.2.2	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB .....	31
8.2.3	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.....	34
8.2.4	Äußerungen der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB .....	37
8.2.5	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der erneuten Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.....	38
8.2.6	Anpassungen aufgrund der Beteiligungen .....	41
8.2.7	Darstellung des Abwägungsprozesses.....	41

## TEIL A

### 1 Anlass der Planung

#### 1.1 Anlass und Ziele der Planung

Die Fläche der früheren Papierfabrik Norske Skog, die im Weiteren als logport VI bezeichnet wird, soll zukünftig überwiegend als Logistikstandort genutzt werden. Mit der erneuten Nutzung der Fläche ist ein Wiederanstieg des Verkehrs verbunden, sodass davon auszugehen ist, dass die Belastung der Wohnbevölkerung durch den Verkehr dauerhaft nicht abnehmen wird. Der 2. Bauabschnitt (BA) der Süd-West-Querspange soll den Verkehr zur Bundesautobahn 59 (BAB 59) führen und knüpft räumlich an die Planung zur Erschließung der Industriebranche der ehemaligen Schachanlage 2/5, dem 1. BA der Süd-West-Querspange, in Duisburg Marxloh an. Der 2. BA bildet den zweiten Teil der Umgehungsstraße.

Wesentliche Zielsetzung der Planung ist die Schaffung einer Planungsgrundlage zur Realisierung des 2. BA der Süd-West-Querspange Hamborn/Walsum. Mit dieser Hauptverkehrsstraße soll eine direkte Anbindung der Industrie- und Gewerbebetriebe in Walsum an das Autobahnnetz geschaffen werden. Darüber soll nicht nur eine Verbesserung der verkehrlichen Anbindung der Gewerbe- und Industrieflächen, sondern auch eine Entlastung des umliegenden Straßennetzes und der angrenzenden Wohnbebauung vom Durchgangsverkehr und insbesondere vom Schwerlastverkehr erreicht werden. Es ist außerdem beabsichtigt, in dem Zuge den Grünanteil der Stadtteile Fahrn und Alt-Walsum zu erhöhen.

Zur planungsrechtlichen Sicherung dieser städtebaulichen Zielsetzung hat der Rat der Stadt mit Beschluss vom 26.11.2018 gemeinsam mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1240 -Fahrn/Alt-Walsum- „2. BA Süd-West-Querspange Hamborn/Walsum“ eine Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) unter der Bezeichnung Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 2.44 -Fahrn/Alt-Walsum- beschlossen.

#### 1.2 Erfordernis zur Änderung des Flächennutzungsplanes

Der wirksame FNP der Stadt Duisburg stellt für den Änderungsbereich Industriegebiete, Gewerbegebiete, Flächen für die Forstwirtschaft (Wald) und Grünflächen sowie Wohnbauflächen, Flächen für Bahnanlagen, Flächen für Versorgungsanlagen und sonstige überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsstraßen dar. Damit entspricht die beabsichtigte Nutzung nicht den Darstellungen des wirksamen FNP. Auf Grundlage der aktuellen Darstellungen lässt sich daher die Zielsetzung nicht erreichen. Die beabsichtigten Ziele der Anbindung des westlich des Änderungsbereiches liegenden logport VI-Geländes und der gleichzeitigen Entlastung der östlich liegenden Wohngebiete von den verkehrlichen Belastungen bestimmen die räumliche Lage der geplanten Hauptverkehrsstraße, sodass für diesen Bereich die Schaffung planungsrechtlicher Grundlagen zur Realisierung der Straße erforderlich ist. Vor diesem Hintergrund wird der Bebauungsplan Nr. 1240 -Fahrn/Alt-Walsum- "2. BA Süd-West-Querspange Hamborn/Walsum" aufgestellt. Um den Bebauungsplan Nr. 1240 -Fahrn/Alt-Walsum- „2. BA Süd-West-Querspange Hamborn/Walsum“ gemäß § 8 Abs. 2 BauGB im Sinne des Entwicklungsgebotes aus dem FNP zu entwickeln, erfordert es die Änderung des FNP. Daher wird der FNP im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Im Rahmen der Änderung soll die planungsrechtliche Grundlage zur Entwicklung der Umgehungsstraße mit angrenzenden Grünstrukturen geschaffen werden.

#### 1.3 Wesentliche Auswirkungen der Planung

Mit der geplanten Umgehungsstraße soll eine leistungsfähige Erschließung der Industrie- und Gewerbeflächen geschaffen werden. Die Änderung des FNP bereitet diese Planung vor und schafft die Voraussetzung zur Entwicklung der Straße. Das Hauptziel und damit auch eine wesentliche Wirkung der geplanten Darstellung einer sonstigen überörtlichen oder örtlichen Hauptverkehrsstraße besteht in der Schaffung eines Abschnittes einer leistungsfähigen Verkehrsverbindung zwischen der Anschlussstelle (AS) Duisburg-Fahrn der BAB 59 und der Römerstraße im Norden Walsums, die die zunehmenden Verkehre aufnimmt und den Lkw-Verkehr verträglich abwickelt. Damit wird eine Verbesserung des Immissionsschutzes erzielt. Durch die neue

Verkehrsanbindung sollen die Wohngebiete in Alt-Walsum, Aldenrade und Fahrn verkehrlich entlastet und eine Steigerung der Wohnqualität erreicht werden.

Mit der Planung der Straße werden unter anderem Flächen für die Forstwirtschaft (Wald) überplant, welche an anderer Stelle zukünftig neu dargestellt und entwickelt werden. Damit werden wiederum Wohnbauflächen überplant, sodass insgesamt ein vergrößerter Abstand zwischen den Flächen für Gewerbe und Industrie und Wohnbauflächen geschaffen wird, was sich nicht nur positiv auf den Immissionsschutz der Wohnbevölkerung, sondern aufgrund der Rücknahme von Bebauung und Versiegelung auch auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Luft und Klima auswirkt. Gleichzeitig werden dadurch Flächen für die Wohnnutzung zurückgenommen. Insgesamt befindet sich das Vorhaben in einem baulich vorgeprägten Bereich, sodass überwiegend Flächen in Anspruch genommen werden, welche bereits einer anthropogenen Nutzung unterliegen bzw. in der Vergangenheit unterlagen.

Im parallel verlaufenden Bebauungsplanverfahren Nr. 1240 werden wesentliche Auswirkungen im Hinblick auf den Verkehr im Plangebiet und seinem Umfeld, auf Immissionen und auf Natur und Landschaft überprüft und planerisch berücksichtigt. Die gutachterlich untersuchten Auswirkungen der Planung, die zu Festsetzungen und Hinweisen im Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1240 geführt haben, beziehen sich auf die Immissionen in Form von Schall, Luftschadstoffen und Erschütterungen, den Artenschutz nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und die Auswirkungen auf den Naturhaushalt und die Landschaft.

## **2 Situationsbeschreibung**

### **2.1 Lage und Größe des Änderungsbereiches**

Das Plangebiet liegt in den Stadtteilen Fahrn und Alt-Walsum der Stadt Duisburg und befindet sich damit im Norden Duisburgs. Der Geltungsbereich der FNP-Änderung Nr. 2.44 -Fahrn/Alt-Walsum- umfasst eine Größe von rund 14,11 ha. Der Geltungsbereich folgt dem geplanten Trassenverlauf der neuen Umgehungsstraße und beinhaltet angrenzende Flächen, die für die Realisierung des Grün- und Freiraumkonzeptes (s. Kapitel 4.3) erforderlich sind. Alle im Geltungsbereich liegenden Flächen stehen im funktionalen Zusammenhang mit der Trasse der Süd-West-Querspange Hamborn/Walsum.

Westlich des Stadtbezirkes Walsum verläuft der Rhein. Zwischen Rhein und dem Geltungsbereich der FNP-Änderung befinden sich mit Ausnahme eines begrünten Teilbereiches, welcher die Kleine-Emscher-Mündung umfasst, ausschließlich Gewerbe- und Industrieflächen. An den südlichen Teil des Geltungsbereiches grenzt im Westen der Südhafen Walsum sowie das Tor 5 der thyssenkrupp Steel Europe AG (TKSE AG). Dieser Bereich zeichnet sich als eingezäuntes Werksgelände mit angrenzenden Immissionsschutzwällen aus. An seinem südlichen Teil grenzt das Plangebiet westlich an das Wohngebiet Elpersiedlung an.

### **2.2 Gebietsbeschreibung und stadträumliche Einbindung**

#### **2.2.1 Städtebauliche Struktur**

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines stark industriell geprägten Gebietes. Im südlichen Geltungsbereich umfasst die FNP-Änderung einen Bereich zwischen den Immissionsschutzwällen Elperwälle. Nördlich davon umfasst das Plangebiet die vorhandene Ackerstraße mit angrenzenden Straßen und einen Teil der östlich daran anschließenden Wohnbebauung sowie Freiraumnutzungen (s. Kapitel 2.2.3). Bei der Wohnbebauung handelt es sich um das Wohngebiet Elpersiedlung, welches östlich der Ackerstraße liegt. Das Gebiet ist überwiegend von Einzel- und Doppelhäusern sowie Häuserreihen und -zeilen mit Haus- und Gemeinschaftsgärten geprägt.

Das zentrale Plangebiet umfasst eine bewaldete Fläche nördlich des Immissionsschutzwalles Hafenwall. Zwischen der ehemaligen Brusbachstraße und der Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße zeichnet sich der Änderungsbereich als Brachfläche aus. Östlich des Geltungsbereiches befindet sich das Betriebsgelände der Firma Hövelmann GmbH. Im nördlichen Geltungsbereich umfasst das Plangebiet die Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße, die Römerstraße und den Kreuzungsbereich dieser beiden Straßen mit westlich angrenzenden Flächen, die teilweise bewaldet sind und teilweise als Stellplatz genutzt werden.

### 2.2.2 Technische und soziale Infrastruktur

Die Lage des Geltungsbereiches inmitten von industrieller und gewerblicher Nutzung begründet das Vorhandensein einer Vielzahl technischer Infrastrukturen innerhalb und im Umfeld des Plangebietes. Südöstlich des Änderungsbereiches befindet sich die von der Amprion GmbH betriebene 110 kV-Umspannanlage Schwelgern der TKSE AG. An die Umspannanlage angeschlossen sind Leitungen des Übertragungsnetzes der Amprion GmbH. Die Höchstspannungsfreileitungen verlaufen Richtung Westen entlang der Elperwälle und im weiteren Verlauf in Richtung Norden westlich parallel zur Ackerstraße. Nördlich des Endpunktes der HOAG-Trasse kreuzen sie die Ackerstraße. Nördlich der Hafestraße verlaufen die Höchstspannungsfreileitungen entlang des Änderungsbereiches in Richtung Westen über das Betriebsgelände der Hövelmann GmbH bis zur ehemaligen Zeche Walsum. Im nördlichen Bereich der FNP-Änderung befindet sich zudem eine Leitung der Westnetz GmbH.

Die geplante Hauptverkehrsstraße ist zwischen den Elperwällen im Bereich der heutigen Lage der Druckrohrleitung (DRL) Pumpwerk Duisburg-Schwelgern der Emschergenossenschaft geplant. Eine weitere DRL der Emschergenossenschaft (DRL Duisburg-Kleine Emscher) verläuft weiter nördlich und liegt ebenfalls im Geltungsbereich der FNP-Änderung Nr. 2.44. Darüber hinaus befindet sich eine Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH im südlichen Änderungsbereich sowie weitere Versorgungsleitungen. Eine nähere Darstellung der im Planbereich vorhandenen Leitungen erfolgt in Kapitel 3.4.9.

Aufgrund der vorhandenen Nutzung ist innerhalb und im Umfeld des Geltungsbereiches bereits Verkehrsinfrastruktur vorhanden. Der Geltungsbereich grenzt im Süden an die Weseler Straße, welche nicht Teil des Geltungsbereiches ist. Die Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße (L 155) verläuft innerhalb des nördlichen Geltungsbereiches. Als Gemeindestraßen finden sich die Acker- und Hafestraße zentral im Plangebiet. Entlang dieser liegen der Ackerwall und der Hafenwall als Immissionsschutzwälle, welche an den Geltungsbereich angrenzen. An die Ackerstraße schließen östlich die Blüten- und die Büsackerstraße an. Nördlich dieses Bereiches umfasst der Änderungsbereich außerdem kleinräumig die Brückenstraße in ihrem südlichen Verlauf und die Theodor-Heuss-Straße in ihrem westlichen Verlauf. Östlich des Plangebietes befinden sich Bahnanlagen von nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und Anschlussbahnen. Die Gleisanlagen führen von Osten unterhalb der Römerstraße kommend rund 100 m südlich parallel zur Theodor-Heuss-Straße zum logport VI-Gelände westlich des Plangebietes und sind Teil der trimodalen Erschließung des Geländes.

Soziale Infrastrukturen sind innerhalb des Geltungsbereiches und seiner unmittelbaren Umgebung nicht vorhanden.

### 2.2.3 Grün- und Freiraumsituation

Die bestehende Grün- und Freiraumsituation innerhalb des Geltungsbereiches der FNP-Änderung Nr. 2.44 ist von einer geringen Vielfalt geprägt. Im südlichen Plangebiet liegen mit den Elperwällen, dem Hafen- und dem Ackerwall Immissionsschutzwälle der TKSE AG. Dabei handelt es sich um mit Feldgehölzen, Gehölzstreifen und Gebüsch bewachsene Wälle, die die nahegelegenen Wohnbauflächen vor den Emissionen der industriellen Nutzungen abschirmen.

An der Ackerstraße endet die HOAG-Trasse, ein auf einer ehemaligen Bahntrasse liegender, von Oberhausen nach Duisburg führender kombinierter Rad- und Wanderweg des Regionalverbandes Ruhr (RVR). Der im Plangebiet endende Trassenverlauf wird als Endpunkt der Trasse mit Baumpflanzungen und Schautafeln gestaltet. Nördlich an die HOAG-Trasse grenzt eine als Grabeland genutzte Fläche an. Nordwestlich dieses Bereiches liegt eine im Eigentum von TKSE AG stehende Waldfläche im Geltungsbereich der FNP-Änderung Nr. 2.44. Die Waldfläche wird nördlich, außerhalb des Geltungsbereiches, durch das zum logport VI-Gelände führende Anschlussgleis und im Süden durch den Hafenwall begrenzt. Der Wald ist mit Geh- und Radwegen heute öffentlich zugänglich. Über diese Wegeverbindung kann westlich des Plangebietes am Rhein die Kleine-Emscher-Mündung erreicht werden, welche als freiraumbezogener Naherholungsort ausgebaut worden ist. Nordöstlich der Kreuzung Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße/Römerstraße liegt das Landschaftsschutzgebiet Driesenbusch, welches sich geringfügig mit dem Änderungsbereich überschneidet (s. Kapitel 3.3.4.1). Dabei

handelt es sich um einen bewaldeten, teils sehr schmalen Grünzug, der mit dem Driesenbusch das größte erhaltene Waldgebiet im Duisburger Norden mit naturnahen Buchen-, Eichen- und Eschenbeständen aufweist.

### 3 Übergeordnete Planungen und Konzepte

#### 3.1 Regionalplan

Im aktuell für die Stadt Duisburg gültigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) sind die Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße sowie die Friedrich-Ebert-Straße als Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr dargestellt. Die Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße stellt dabei die Verbindung zwischen der BAB 59 (AS Duisburg Walsum) und den Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dar. Eine westliche Straßenverbindung entlang der Industriegebiete ist nicht Bestandteil der Darstellung des Regionalplanes. Der gültige Regionalplan GEP 99 stellt für das Plangebiet überwiegend sowohl Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) sowie Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen dar. Das Plangebiet liegt im Bereich der Grenze zwischen den ASB und den GIB. Das ASB befindet sich vor allem im Bereich der Ackerstraße östlich des Geltungsbereiches.

Die FNP-Änderung umfasst hauptsächlich Flächen, die im GEP 99 als GIB dargestellt werden. Nördlich des Änderungsbereiches werden Flächen dargestellt, die mit der Zweckbestimmung „übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus“ gekennzeichnet werden und die der Geltungsbereich der FNP-Änderung Nr. 2.44 tangiert. Abschnittsweise werden Flächen zwischen der Brücken- und der Hafenstraße sowie entlang der Acker- und der Elperstraße, die als ASB dargestellt sind, tangiert (vgl. Abbildung 1). Da der Geltungsbereich der FNP-Änderung weitestgehend innerhalb des GIB verläuft bzw. die Grenze zum ASB bildet und als Gemeindestraße klassifiziert werden soll, ist eine Änderung des GEP 99 entbehrlich. Das wurde durch den RVR als Regionalplanungsbehörde am 18.07.2022 im Rahmen der Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Abs. 5 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) bestätigt.



Abbildung 1: Gültiger Regionalplan (GEP 99) mit Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1240  
Quelle 1: Eigene Darstellung nach Bezirksregierung Düsseldorf 1999: GEP 99



Abbildung 2: Entwurf des Regionalplanes Ruhr  
Quelle 2: RVR 2021: Zweite Entwurfsfassung des Regionalplans Ruhr

Mit dem Erarbeitungsbeschluss der Verbandsversammlung des RVR vom 06.07.2018 befindet sich derzeit der Regionalplan Ruhr im Aufstellungsverfahren. In der zweiten Entwurfsfassung des Regionalplans Ruhr von September 2021 ist der Bereich der FNP-Änderung entsprechend des geplanten Vorhabens der geplanten Umgehungsstraße zwischen der Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße im Norden und der AS Duisburg-Fahrn der BAB 59 im Süden als sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße enthalten (vgl. Abbildung 2). Damit entspricht die

Planung der Darstellung des in Aufstellung befindlichen Regionalplanes Ruhr. Allerdings ist der nördliche Trassenabschnitt der geplanten Hauptverkehrsstraße zwischen der Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße und der Römerstraße nicht Teil der zeichnerischen Darstellung. Die umliegenden Darstellungen des ASB und GIB werden im Wesentlichen beibehalten. Lediglich südlich der Theodor-Heuss-Straße wird die Fläche des ASB zugunsten von Flächen für die GIB kleiner. In diesem Bereich stellt der Entwurf des Regionalplanes Ruhr außerdem ergänzend die von Ost nach West verlaufende Bahnanlage als Bahnbetriebsfläche dar. Zudem wurde der Verlauf der Kleinen Emscher nördlich des Hafens in die zeichnerischen Festlegungen integriert. Weder die Darstellung der Bahnanlage noch die der Kleinen Emscher befinden sich im Geltungsbereich der FNP-Änderung Nr. 2.44.

Die mit der FNP-Änderung Nr. 2.44 -Fahrn/Alt-Walsum- geplanten Änderungen der Darstellungen werden zwischen dem RVR und der Stadt Duisburg dahingehend abgestimmt, dass die zeichnerischen Festlegungen im Entwurf des Regionalplans Ruhr der beabsichtigten Flächennutzung des FNP entsprechen.

### **3.2 Bebauungsplan Nr. 1240 -Fahrn/Alt-Walsum- „2. BA Süd-West-Querspanne Hamborn/Walsum“**

Der Bebauungsplan Nr. 1240 -Fahrn/Alt-Walsum- „2. BA Süd-West-Querspanne Hamborn/Walsum“ wird parallel aufgestellt. Dieser schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des 2. BA der Süd-West-Querspanne und enthält Festsetzungen für Verkehrsflächen, Grünflächen, Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Flächen mit Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und mit Leitungsrechten zu belastende Flächen.

### **3.3 Gesamtstädtische Konzepte mit Auswirkungen auf den Änderungsbereich**

#### **3.3.1 Teilräumliche Strategiekonzepte (DU2027)**

Die teilräumlichen Strategiekonzepte (TSK) der Stadt Duisburg stellen räumliche Ziele dar, welche im Rahmen der Stadtentwicklungsstrategie Duisburg2027 formuliert worden sind. Die gesamtstädtischen strategischen Ziele sind in der Strategie für Wohnen und Arbeiten enthalten, welche zusammen mit den teilräumlichen Strategiekonzepten als Grundlage zur Erarbeitung des FNP herangezogen werden. Die Planung der Straße und die damit verbundene Änderung des FNP entsprechen den Zielen 2.3.7 („Wirtschaftsverkehre sollen durch eine konsequente Abstimmung von Flächennutzungen und Verkehrsinfrastruktur sowie Verkehrslenkung stadtverträglich organisiert werden.“) und 2.3.8 („Die Möglichkeiten, sensible und belastende Nutzungen umwelt- und stadtverträglich neu zu ordnen, sollen zur Entzerrung von Konfliktlagen und den Abbau von Zäsuren genutzt werden.“) der Strategie für Wohnen und Arbeiten.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des TSK „Teilraum Nord“. Das TSK stellt für den geplanten Bereich der FNP-Änderung bereits eine neue Verkehrsinfrastruktur dar, um dem Ziel zu entsprechen, den Wirtschaftsstandort zu sichern und weiterentwickeln zu können sowie verkehrsbedingte Belastungen für die Wohnsiedlungsbereiche zu reduzieren. Die beabsichtigte Änderung der FNP-Darstellung hat in diesem Zusammenhang eine besondere Bedeutung, da diese die Realisierung der neuen Umgehungsstraße vorbereitet, welche den Wirtschaftsverkehr stadtverträglich auf das übergeordnete Straßennetz lenken soll. Für das südliche Plangebiet ist zudem die Erhöhung des Grünanteils als Ziel angegeben. Das Plangebiet liegt auf der Grenze zwischen Industrie- und Wohnnutzung. Hier wird im Strategiekonzept gesondert auf die gegenseitige Rücksichtnahme in Konfliktlagen hingewiesen. Diese Ziele werden bei der FNP-Änderung berücksichtigt und die zu ändernden Darstellungen so gewählt, dass auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die Ziele konkretisiert werden können.

#### **3.3.2 Einzelhandels- und Zentrenkonzept**

Das Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Duisburg ist am 01.07.2019 vom Rat der Stadt beschlossen worden. Als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB bildet es eine stadtentwicklungsplanerische Grundlage für die vorliegende FNP-Änderung.

Im Zentrenkonzept wird das abgestufte System aller *zentralen Versorgungsbereiche* unter Berücksichtigung des Entwicklungsleitbildes für Duisburg definiert (*Zentrenhierarchie*). Es baut auf der städtebaulich-funktionalen

Bestandsbewertung der relevanten Zentren auf und beinhaltet zudem Entwicklungsempfehlungen für die einzelnen und räumlich abgegrenzten zentralen Versorgungsbereiche.

Des Weiteren beinhaltet das Einzelhandels- und Zentrenkonzept u.a. Ansiedlungsleitsätze zur Steuerung von Einzelhandelsvorhaben in Duisburg. Hierdurch werden Regelungen zur räumlichen Steuerung des Einzelhandels und der Zentrenentwicklung getroffen. Die auf die Situation in Duisburg zugeschnittene Sortimentsliste dient zur weiteren Feinsteuerung des Einzelhandels auf der Ebene der Bauleitplanung.

Mit dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept werden Ziele zur räumlichen Steuerung des Einzelhandels für die funktionale Entwicklung der Stadt Duisburg verfolgt. Diese sind unter anderem der Erhalt und die Stärkung der oberzentralen Versorgungsfunktion, der Erhalt und Stärkung der Einzelhandelszentralität des Hauptzentrums Duisburg-Innenstadt - Erhalt und Stärkung der Einzelhandels- und Funktionsvielfalt in der Innenstadt und in den sonstigen zentralen Versorgungsbereichen sowie der Erhalt und die Entwicklung der Zentrenstruktur mit dem Hauptzentrum Duisburg-Innenstadt sowie den Neben- und Nahversorgungszentren.

Weitere Ziele sind der Erhalt und Ausbau der kurzen Wege im Sinne der „Stadt der kurzen Wege“, der Erhalt und die Stärkung einer flächendeckenden Nahversorgungsstruktur mit hoher städtebaulicher und architektonischer Qualität, die Schaffung von Investitions- und Entscheidungssicherheit für städtebaulich erwünschte Investitionen sowie die Sicherung der Gewerbegebiete für Handwerk und produzierendes Gewerbe.

Die FNP-Änderung Nr. 2.44 beabsichtigt die Änderung der FNP-Darstellung in Verkehrsflächen und Grün- bzw. Waldflächen. Regelungen, die sich auf den Einzelhandel und die Zentrenentwicklung beziehen, sollen nicht getroffen werden, sodass die zu verändernden Darstellungen des FNP keine Relevanz für das Einzelhandels- und Zentrenkonzept aufweisen.

### 3.3.3 Konzept zur Steuerung von Vergnügungsstätten

Angesichts eines zunehmenden Ansiedlungsdrucks von Vergnügungsstätten in Duisburg, der zu verzeichnenden Tendenz zu größeren Einheiten und sich verändernden Standortpräferenzen, erhielt die planungsrechtliche Steuerung von Vergnügungsstätten im Jahr 2010 eine wachsende Bedeutung zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in den Duisburger Zentren und Gewerbegebieten. Der Rat der Stadt Duisburg hat daher in seiner Sitzung am 10.05.2010 die Erstellung eines Vergnügungsstättenkonzeptes beschlossen. Am 11.07.2011 wurde dieses Konzept als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB vom Rat der Stadt beschlossen (DS-Nr. 10-0759/2) und fließt seitdem hinsichtlich der Steuerung von Vergnügungsstätten in die Abwägung der gemeindlichen Bauleitplanung ein.

Die Planungen für die FNP-Änderung Nr. 2.44 -Fahrn/Alt-Walsum- entsprechen den Zielsetzungen des Konzeptes zur Steuerung der Vergnügungsstätten. Regelungen, die sich auf Vergnügungsstätten beziehen, sollen mit der FNP-Änderung nicht getroffen werden. Damit besteht für das Konzept zur Steuerung von Vergnügungsstätten keine Relevanz durch die Änderung des FNP.

### 3.3.4 Grünflächenkonzepte

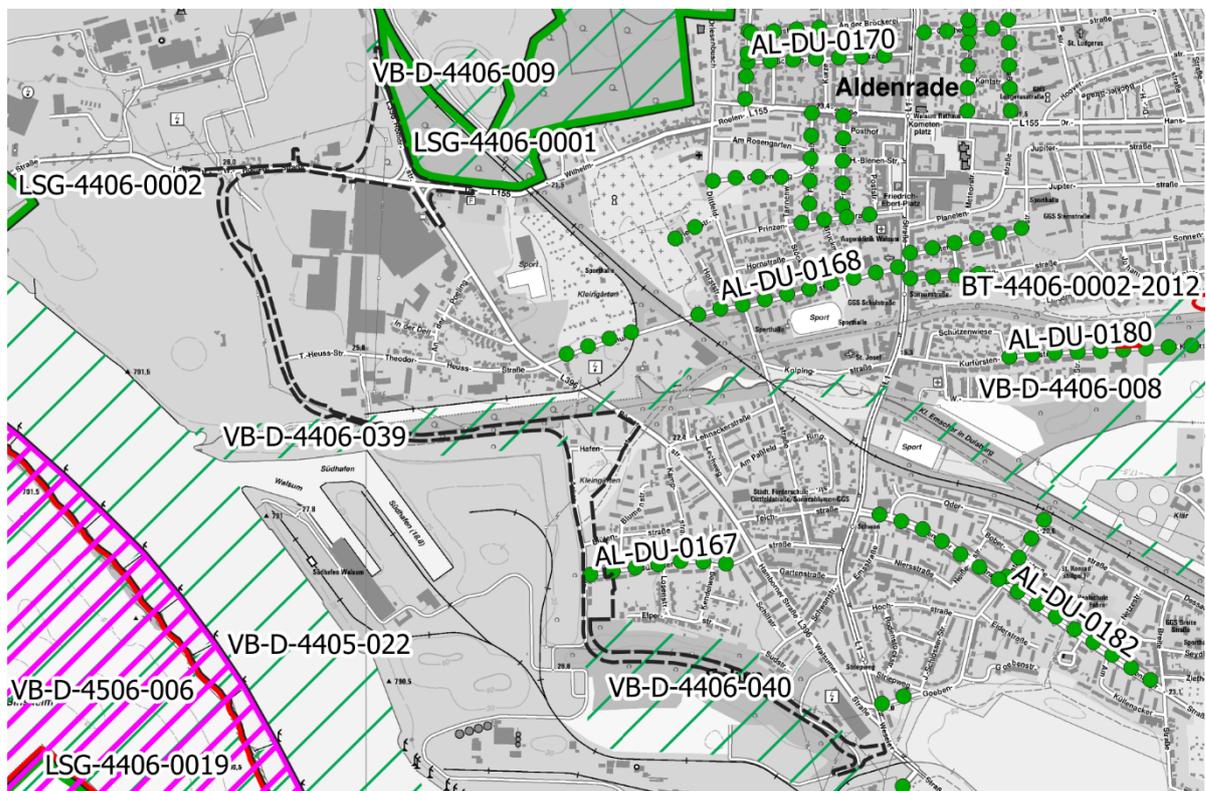
#### 3.3.4.1 Landschaftsplan, Schutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, Alleenkataster, Biotopverbundkonzept

Das Plangebiet überschneidet sich im Norden mit dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes der Stadt Duisburg geringfügig. Die Römerstraße stellt hier die Grenze des im Landschaftsplan festgesetzten Landschaftsschutzgebietes dar. Das Flurstück 250, Flur 39, Gemarkung Walsum wird als Teil des Landschaftsschutzgebietes Driesenbusch (LSG-4406-0001) festgelegt und liegt innerhalb des Geltungsbereiches der FNP-Änderung (vgl. Abbildung 3). Da die geplante Hauptverkehrsstraße in diesem Bereich an die Römerstraße anschließen soll, diese jedoch nicht quert, ist kein wesentlicher Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet zu erwarten. Durch die Neuordnung des Knotenpunktes Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße/Römerstraße im Zuge der Planung werden im Rahmen der Bauarbeiten rund 770 m<sup>2</sup> des Landschaftsschutzgebietes in Anspruch genommen. Dabei handelt es sich um einen temporären Eingriff.

Neuversiegelungen oder andere dauerhafte Eingriffe sind nicht vorgesehen. Der Landschaftspflegerische Begleitplan sieht Maßnahmen zum Schutz der wertvollen Vegetationsbestandteile für die Bauzeit vor.

Entlang der Būsackerstraße ist eine Allee als gesetzlich geschützte Allee im Alleenkataster (AL-DU-0167) vermerkt, welche in ihrem westlichen Verlauf innerhalb des Geltungsbereiches der FNP-Änderung Nr. 2.44 liegt. Der parallel aufzustellende Bebauungsplan Nr. 1240 -Fahrn/Alt-Walsum- "2. BA Süd-West-Querspange Hamborn/Walsum“ trifft in diesem Bereich Festsetzungen, die den Erhalt der Bäume planungsrechtlich sichern.

Im Bereich der geplanten FNP-Änderung befinden sich drei Biotopverbundflächen von besonderer Bedeutung. Die Biotopverbundflächen sind gemäß §§ 20, 21 BNatSchG geschützt und bestehen aus Kern- und Verbindungsflächen sowie aus Verbindungselementen. Die Biotopverbundfläche VB-D-4406-039 (Kleine Emscher in Duisburg) im mittleren Abschnitt des Geltungsbereiches stellt eine Art künstlichen Altarm bzw. Hochflutrinne im Duisburger Norden und gleichzeitig eine wertvolle, durchgehende Biotopvernetzungsstruktur im dicht besiedelten bzw. intensiv genutzten urbanen Umfeld dar. Bei der südlichen Biotopverbundfläche VB-D-4406-040 (Volkspark Schwelgern und angrenzende Brachflächen in Fahrn) handelt es sich um einen bis 250 m breiten Freiraum, bestehend aus altem Volkspark, Laubgehölzen und Industriebrachen mit ausgedehnten Hochstaudenfluren. Im nördlichen Änderungsbereich liegt die Biotopverbundfläche VB-D-4406-009 (Driesenbusch und angrenzende Laubgehölze), welche der Erhaltung und Optimierung des zusammenhängenden Laubwaldgebietes, u.a. als Lebensraum für Höhlenbrüter und Fledermäuse, dient.



**Schutzgebiete**

-  Naturschutzgebiete
-  gesetzlich geschützte Allee
-  schutzwürdige Biotope

-  Biotopverbundflächen
-  Landschaftsschutzgebiete
-  Vogelschutzgebiete

**Sonstige Planzeichen**

-  Geltungsbereich

Abbildung 3: Schutzgebiete innerhalb und im Umfeld des Geltungsbereiches  
Quelle 3: Eigene Darstellung nach Stadt Duisburg

Die FNP-Änderung Nr. 2.44 sieht Darstellungsänderungen vor, welche Eingriffe begründen können und damit vorbereiten. Das betrifft die im Geltungsbereich liegenden Biotopverbundflächen, das Landschaftsschutzgebiet

Driesenbusch und die gesetzlich geschützte Allee AL-DU-0167. Die Eingriffe werden auf Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1240 -Fahrr/Alt-Walsum- „2. BA Süd-West-Querspange Hamborn/Walsum“ konkretisiert. Im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes werden Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich vorgegeben, die mit den Auswirkungen auf die Schutzgebiete, die gesetzlich geschützte Allee und die Biotopverbundflächen umgehen.

#### 3.3.4.2 Grünordnungs- und Freiraumentwicklungskonzept (GFK)

Das Grünordnungs- und Freiraumentwicklungskonzept Duisburg (GFK) verfolgt das Ziel, Verwaltung und Politik einen Handlungsrahmen für die Grün- und Freiraumentwicklung vorzugeben. Der Fokus liegt dabei auf der freiraumbezogenen Erholung und dem Biotop- und Artenschutz. Als eigenständiges Fachprogramm liefert es einen Beitrag zum Teilräumlichen Strategiekonzept Duisburg2027 (GFK Duisburg Band I: Modell und Leitbild).

Im Bereich des Geltungsbereiches der FNP-Änderung stellt die Karte Grün- und Freiraumsystem „Sonstige Grün- und Freiflächen“, „Regionale Grünzüge (Nord-Süd)“ und „Grünverbindungen durch Gewässer geprägt“ dar. Die Karte Entwicklungskonzept zeigt für die Entwicklung und Planung „Gewässerumbau/Grünverbindungen“ sowie „Waldvermehrung“ für den südlichen Geltungsbereich der FNP-Änderung zwischen den Elperwällen und östlich von diesen. Weitere „Grünverbindungen“ werden für den Immissionsschutzwall westlich der Ackerstraße sowie entlang der HOAG-Trasse im GFK vorgesehen. Zudem wird der Südhafen Walsum mit der Symbolisierung „Rheinportal (Fördermittel beantragt)“ gekennzeichnet. Für den der FNP-Änderung zugrunde liegenden Geltungsbereich gilt das Ziel der „Entwicklung von Räumen mit großem landschaftlichem Potenzial“. Die Ziele des GFK sind in diesem Bereich nicht mit den Zielen der TSK und des Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011 – Teilplan West 15.10.2011 der Bezirksregierung Düsseldorf (s. Kapitel 3.3.5) vereinbar. Da die FNP-Änderung Nr. 2.44 die Entwicklung einer Umgehungsstraße und damit die Ziele der TSK und des Luftreinhalteplanes vorbereitet, ist eine vollumfängliche Realisierung der Ziele des GFK innerhalb des Änderungsbereiches nicht möglich.

#### 3.3.5 Luftreinhalteplan

Der Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011 – Teilplan West 15.10.2011 der Bezirksregierung Düsseldorf in der Fassung vom 15.06.2015 stellt die Fortschreibung des Luftreinhalteplanes Ruhrgebiet 2008 dar und umfasst unter anderem die Stadt Duisburg. Der Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011 beinhaltet einen regionalen Ansatz der Luftreinhaltung für das Ruhrgebiet und führt regionale sowie lokale Maßnahmen auf. Unter der Nummer DU.22 führt der Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011 – Teilplan West folgende, die vorliegende FNP-Änderung Nr. 2.44 betreffende Maßnahme auf (Bezirksregierung Düsseldorf 2015: 130):

„Um verkehrsbedingte Schadstoffe und Lärm in betroffenen Wohngebieten zu vermindern, ist eine Netzergänzung im Hauptverkehrsnetz durch folgende Umgehungsstraßen erforderlich:

- Südumgehung Walsum

Die Südumgehung Walsum bzw. die Süd-West-Querspange Hamborn/Walsum soll die Anschlussstelle Duisburg-Fahrr der BAB 59 mit den Gewerbe- und Industriegebieten in Walsum verbinden und damit die Wohngebiete im Stadtbezirk Walsum und teilweise auch im Stadtgebiet Hamborn entlasten.“ Mit der Änderung des FNP wird auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtliche Grundlage zur Umsetzung dieser Maßnahme des Luftreinhalteplanes Ruhrgebiet 2011 – Teilplan West 15.10.2011 geschaffen.

Das Plangebiet liegt außerhalb der Umweltzone Ruhrgebiet.

#### 3.3.6 Lärmsituation

Im Rahmen der Lärmaktionsplanung der Stadt Duisburg wurde die Lärmsituation im Stadtbezirk Walsum untersucht und verschiedene Belastungsschwerpunkte identifiziert. Die abschnittsweise mit Lärmpegeln >70/60 dB(A) tags/nachts belastete Nord-Süd-Verbindung entlang der Friedrich-Ebert-Straße und der Römerstraße/Walsumer Straße soll durch die neue Straße entlastet werden. In Kapitel 4.4.1 werden die spezifischen Lärmauswirkungen der Planung zusammengefasst.

### 3.3.7 Klimaschutzkonzept

Im November 2017 fasste der Rat der Stadt Duisburg einen Grundsatzbeschluss zur Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes Duisburg.Nachhaltig. Das Klimaschutzkonzept der Stadt Duisburg mit Stand vom 17.10.2017 ist eine Planungshilfe für die Klimaschutzaktivitäten in der Stadt Duisburg und führt Maßnahmen für sieben verschiedene Handlungsfelder auf. Von Bedeutung für den Gegenstand der vorliegenden FNP-Änderung ist das Handlungsfeld „Verkehr und Logistik“. Unter dem Handlungsfeld Logistik (5.5) wird das Ziel der Erhöhung der Effizienz des flächenspezifischen Warenumschlages und des Energieeinsatzes gesetzt. Dieses Ziel soll durch eine Steuerung und Optimierung des Verkehrsflusses zu und von Industriegebieten oder Hafenanlagen eine Entschärfung von Engpässen im Duisburger Straßen(güter)verkehr erreichen. Zur Erreichung dieses Zieles soll die geplante Umgehungsstraße beitragen, indem der Verkehrsfluss von der BAB 59 zum logport VI-Gelände verbessert wird. Durch die FNP-Änderung Nr. 2.44 werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen auf Ebene der vorbereiteten Bauleitplanung getroffen, sodass der Bebauungsplan Nr. 1240 - Fahrn/Alt-Walsum- „2. BA Süd-West-Querspange Hamborn/Walsum“ aus dem FNP entwickelt und die Süd-West-Querspange realisiert werden kann.

## 3.4 Gebietsspezifische Vorgaben und Bindungen

### 3.4.1 Altlasten

Der Geltungsbereich der FNP-Änderung Nr. 2.44 befindet sich innerhalb eines überwiegend und langjährich industriell genutzten Gebietes, sodass mit schädlichen Bodenveränderungen gerechnet werden kann. Gleichzeitig sind verschiedene Altlasten/Altlastenverdachtsflächen bekannt. Aus diesem Grund wurde die Ingenieurgesellschaft HYDR.O. Geologen und Ingenieure mit der Durchführung von Altlastenuntersuchungen beauftragt, sodass die aktuelle Situation des Bodens konkretisiert werden kann. Im Jahre 2021 sind Gutachten zu Untersuchungen des Bodens angefertigt worden (Auflistung s. Kapitel 7). Im Rahmen von Baugrunderkundungen sind ebenfalls Bodenproben untersucht worden. Aufgrund der sich heterogen gestaltenden Situation sind vereinheitlichende Aussagen für den gesamten Geltungsbereich der FNP-Änderung Nr. 2.44 nicht möglich.

Die Untersuchungen zeigen für den nördlichen Änderungsbereich, etwa bis zu dem Bereich nördlich des Hafenvalls, dass keine weitergehenden Untersuchungen oder Maßnahmen im Hinblick auf den Umgang mit schädlichen Bodenbelastungen erforderlich sind. Im übrigen, südlich davon liegenden Änderungsbereich ergibt sich für Teilbereiche das Erfordernis zu weitergehenden Untersuchungen und einer fachgutachterlichen Begleitung im Rahmen der Bauarbeiten, um eine fachgerechte Verwertung oder Beseitigung von potenziell schädlichen Bodenbelastungen sicherzustellen. Eine räumliche Konkretisierung und Hinweise auf den Umgang mit potenziellen Bodenbelastungen wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorgenommen.

### 3.4.2 Bergbau

Das Plangebiet der FNP-Änderung Nr. 2.44 befindet sich über auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern der RAG Aktiengesellschaft, welche in der Vergangenheit abgebaut wurden. Zudem liegt das Plangebiet über zwei auf das Aufsuchen und Gewinnen von Kohlenwasserstoffen (Grubengas) zeitlich befristet gewährten Bewilligungsfeldern. Es ist nicht mit bergbaulichen Einwirkungen (Bodenbewegungen) aus diesen Bewilligungsfeldern zu rechnen. Weiterhin weist die RAG Aktiengesellschaft darauf hin, dass das Plangebiet im Bereich der Berechtsame Walsum (332) liegt und von Unstetigkeiten begleitet wird (Schwelgern-Sprung). Dabei handelt es sich um tektonische/geologische Störungen im tieferen Untergrund, welche die geplante Straßenbaumaßnahme nicht beeinflussen. Daher erfordert es keine Kennzeichnung in der FNP-Änderung Nr. 2.44.

### 3.4.3 Denkmalschutz/Bodendenkmalschutz

Laut der Unteren Denkmalbehörde ist im Bereich des Elperbaches generell mit archäologischen Funden zu rechnen. Entlang des verrohrt verlaufenden Gewässers, dem ehemaligen Elperbach, befanden sich vor der Ansiedlung der industriellen Nutzungen verschiedene aus dem Mittelalter stammende Hofanlagen, von denen eine innerhalb des Geltungsbereiches der FNP-Änderung Nr. 2.44 liegen könnte. Der ehemalige Elperbach soll

außerdem geologische/botanische Quellen zur Siedlungsgeschichte mittels Ablagerungen von Sedimenten mit botanischen Resten bieten. Aufgrund der mit der industriellen Nutzung einhergehenden Bodenbewegungen, unter anderem durch die Aufschüttung der Elperwälle und die Verrohrung des Gewässers, liegen keine gesicherten Kenntnisse über im Boden verbliebene Relikte vor. Der Elperbach gilt mit seiner historischen Bebauung als vermutetes Bodendenkmal. Im parallel aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 1240 -Fahrr/Alt-Walsum- „2. BA Süd-West-Querspange Hamborn/Walsum“ wird ein entsprechender Hinweis zum Bodendenkmalschutz aufgenommen.

Besonders schützenswert sind darüber hinaus die im Driesenbusch, einer bewaldeten Hochfläche östlich von Walsum, erhaltenen Relikte des aus der schriftlichen Überlieferung bekannten 'Gut Loh' (NI 2008/2029). Diese sind auf Dauer zu sichern und zu bewahren, befinden sich jedoch außerhalb des Geltungsbereiches der FNP-Änderung Nr. 2.44.

#### 3.4.4 Artenschutz

Eine Artenschutzprüfung wurde nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 93/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz (VV-Artenschutz) bei Planungs- oder Zulassungsverfahren durchgeführt. Im Rahmen der Artenschutzprüfung (2. Stufe) wurde die Wirkung des geplanten Vorhabens auf das ermittelte Artenspektrum (Auswertung vorhandener Informationssysteme und Einschätzung des Potentials des Geländes) beschrieben. Für die Erfassung des Artenspektrums von Vögeln, Fledermäusen und Amphibien fanden Kartierungen mit insgesamt 37 Begehungen in den Jahren 2018, 2019 und 2021 statt. Beeinträchtigungen von Tierarten können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand handelt es sich jedoch nicht um unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte. Durch die vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden in den parallel aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 1240 -Fahrr/Alt-Walsum- „2. BA Süd-West-Querspange Hamborn/Walsum“ aufgenommen.

#### 3.4.5 Überschwemmungsgebiet/Risikogebiet

Westlich des Plangebietes befindet sich der Rhein mit festgesetztem Überschwemmungsgebiet. Vorläufig gesicherte oder festgesetzte Überschwemmungsgebiete liegen nicht im Geltungsbereich der FNP-Änderung. Die Hochwassergefahrenkarte zur Flussgebietseinheit Rhein, Teileinzugsgebiet Rheingraben-Nord, Kartenblatt 52/104 zeigt, dass bei häufigen Hochwasserereignissen (HQ<sub>häufig</sub>) und Hochwasserereignissen mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ<sub>100</sub>) der Geltungsbereich erst bei Versagen der Hochwasserschutzeinrichtungen teilweise von Überflutungen betroffen sein kann. Das betrifft lediglich den Abschnitt zwischen den Elperwällen. Bei einem Hochwasserereignis geringer Wahrscheinlichkeit (HQ<sub>extrem</sub>) können weite Teile des Geltungsbereiches vom Hochwasser betroffen sein. Betroffen von einer potenziellen Überflutung ist insbesondere der Bereich zwischen den Elperwällen mit Überschwemmungstiefen von > 4 m, der übrige Geltungsbereich in weiten Teilen von Überschwemmungstiefen zwischen 1 und 2 m. Die Realisierung der geplanten Umgehungsstraße lässt keine Rückschlüsse auf eine negative Beeinflussung der gegebenen Situation zu. Die zuständige Stelle bei der Bezirksregierung Düsseldorf äußert in der Stellungnahme vom 06.12.2022 bezüglich des Hochwasserschutzes keine Bedenken.

Für den länderübergreifenden Hochwasserschutz im Bundesgebiet werden im bundesweiten Raumordnungsplan für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPH) Ziele und Grundsätze festgelegt. Der BRPH hat zum Ziel das Risiko durch Hochwasserereignisse, welche durch oberirdische Gewässer, Starkregen oder eindringendes Meerwasser in Küstengebieten hervorgerufen werden können, zu minimieren und dadurch Schadenspotentiale zu begrenzen. Die für die vorliegende Planung maßgeblichen Ziele sind beachtet und der Grundsatz II.1.1 ist berücksichtigt worden: Entsprechend Ziel I.1.1 ist das Hochwasserrisiko nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten geprüft worden (s. vorheriger Abschnitt, Kapitel 3.4.6). Entsprechend Ziel I.2.1 sind häufige, mittlere und seltene Hochwasserszenarien sowie seltene und extreme Starkregenereignisse nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten geprüft worden (s. vorheriger Abschnitt, Kapitel 3.4.6). Auf Grundlage der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten

zu den Böden im Geltungsbereich der FNP-Änderung Nr. 2.44 ist nicht davon auszugehen, dass diese hochwassermindernd wirken. Daher handelt es sich bei dem Geltungsbereich der FNP-Änderung Nr. 2.44 nicht um ein entsprechend des Zieles II.1.3 zu bewertendes Gebiet. Mit der FNP-Änderung wird zukünftig ein geringfügig höherer Anteil an Grünflächen und Flächen für die Forstwirtschaft (Wald) dargestellt. Diese Nutzungen können hochwassermindernd wirken, sodass der Grundsatz II.1.1 des BRPH berücksichtigt wird.

#### 3.4.6 Starkregen

Das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG) hat eine Starkregenhinweiskarte für Nordrhein-Westfalen erstellt und auf der Internetseite [www.geoportal.de](http://www.geoportal.de) veröffentlicht (Starkregenhinweiskarte NRW des BKG). Sie gibt Hinweise auf besondere Gefahrenbereiche innerhalb der Kommunen und kann als Grundlage für die Vertiefung und erste dringende Maßnahmen dienen. Für die Stadt Duisburg liegt zurzeit noch kein kommunales Konzept zum Starkregenmanagement vor. Auf der Internetseite der Stadt Duisburg werden jedoch Hinweise zum Schutz bei Starkregenereignissen gegeben. Die Starkregenhinweiskarte NRW des BKG kann auch auf der Internetseite des BKG aufgerufen werden, auf welcher weitere Informationen zu Klimafolgen und der Anpassung an den Klimawandel verfügbar sind. Bei einem seltenen Starkregenereignis ist eine geringe potenzielle Betroffenheit des Geltungsbereiches der FNP-Änderung Nr. 2.44 zu verzeichnen. An der Kreuzung Römerstraße/Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße können sich im nordwestlichen Bereich bis zu 50 cm einstauen. Bei einem extremen Starkregen mit einer Niederschlagsmenge von 90 mm/h werden die für ein seltenes Starkregenereignis beschriebenen Bereiche stärker überflutet. Dabei ist von einer Vergrößerung der Überflutungsflächen und einer Erhöhung der Wassertiefen auszugehen. Insgesamt ist kein besonderes Gefährdungspotential für ein Starkregenereignis festzustellen. Lediglich zwischen den Elperwällen ist eine potenzielle, die Funktion der Straße beeinflussende Überflutung zu berücksichtigen. Ein Umgang mit diesem Belang wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorgenommen.

#### 3.4.7 Störfallbetriebe

Gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf wichtige Verkehrswege so weit wie möglich zu vermeiden sind. Im Umfeld des Plangebietes befinden sich mit dem Werkstandort der TKSE AG sowie mit dem Heizkraftwerk Walsum der STEAG GmbH zwei Betriebsbereiche i.S.d. Art. 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU.

Zur Klärung der Frage, ob sich die geplante Straße tatsächlich - auch unter Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse im Einzelfall - innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands nach § 50 BImSchG befindet, ist ein Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes für den Betriebsbereich des Heizkraftwerkes der STEAG GmbH durch die Ensacon GmbH erstellt worden. Mit dem Bericht wird der angemessene Sicherheitsabstand mit 130 m ausgehend von den flüssigammoniakführenden Anlagenteilen und 50 m ausgehend von den ammoniakgasführenden Anlagenteilen bestimmt. Die benachbarten Straßen Rheinstraße, Fährstraße und Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße liegen deutlich außerhalb dieses Bereichs. Die geplante Hauptverkehrsstraße ist von der Ammoniakstation etwa 425 m entfernt und liegt damit deutlich außerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands. Somit ist nicht davon auszugehen, dass im Geltungsbereich der FNP-Änderung Nr. 2.44 mit Auswirkungen durch einen schweren Unfall des Betriebsbereiches des Heizkraftwerkes zu rechnen ist.

Für den Betriebsbereich der TKSE AG südlich des Plangebietes liegt ein Gutachten des TÜV Nord vor, welches die angemessenen Abstände um die Koksofengasleitung und die Hochofenanlage ermittelt. Es kann festgestellt werden, dass der Geltungsbereich der FNP-Änderung Nr. 2.44 im Wesentlichen nicht innerhalb angemessener Abstände liegt und damit keiner besonderen Gefährdung durch einen Dennoch-Störfall ausgesetzt ist. Ein kleiner Teilabschnitt des Geltungsbereiches liegt innerhalb des 650 m großen angemessenen Sicherheitsabstandes (passiv planerische Schutzzone) der Hochofenanlage Schwelgern. Der Abstand des Geltungsbereiches zur Hochofenanlage beträgt etwa 550 m. Gemäß der Arbeitshilfe „Directive 2012/18/EU of the European Parliament and of the Council on the control of major-accident hazards involving dangerous

substances – Guidance on technical implementation issues" sind Straßen mit weniger als 10.000 PKW in 24 Stunden nicht als wichtiger Verkehrsweg zu betrachten. Für den betreffenden Abschnitt zeigt die Verkehrsprognose, dass weniger als 10.000 Fahrzeugbewegungen pro Tag zu erwarten sind. Straßen mit einer Verkehrsdichte von < 10.000 Pkw in 24 Stunden sind keine „wichtigen Verkehrswege“ im Sinne des Seveso-Rechts.

Die Sachverständigen des TÜV Nord empfehlen in dem Gutachten von September 2016 über die angemessenen Abstände und die Vorgaben des Leitfadens KAS 18 hinaus, lokal einen zusätzlichen Abstandswert von 50 m auszuweisen, sodass sich geringfügig Bereiche dieses Abstandes mit dem Geltungsbereich überschneiden. Bei den in diesen Bereichen geplanten Nutzungen handelt es sich um einen Immissionsschutzwall und die Verkehrsfläche der Süd-West-Querspange, die in diesem Abschnitt nicht als wichtiger Verkehrsweg einzustufen ist, sodass auch bezüglich dieser Flächen keine besondere Betroffenheit im Falle eines Dennoch-Störfalles gegeben ist.

#### 3.4.8 Kampfmittel

Luftbilder aus den Jahren 1939 bis 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe sowie auf militärische Einrichtungen. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des Zweiten Weltkrieges (Schützenloch und militärische Anlage). In den parallel aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 1240 -Fahn/Alt-Walsum- „2. BA Süd-West-Querspange Hamborn/Walsum“ wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

#### 3.4.9 Leitungen

Durch das Plangebiet verlaufen eine Vielzahl an Leitungen. Die für die vorbereitende Bauleitplanung relevanten Leitungen werden im Folgenden in Abhängigkeit vom jeweiligen Leitungsträger aufgeführt.

##### 3.4.9.1 Amprion GmbH

Die Amprion GmbH gibt an, dass der Geltungsbereich der FNP-Änderung Nr. 2.44 sich teilweise mit den Schutzstreifen folgender Höchstspannungsfreileitungen überschneidet:

- 110-/220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Walsum-Schwelgern, Bauleitnummer (Bl.) 4593 (Maste 19/Bl. 4576 bis 110A): Die Leitung verläuft vom südlichen bis in den nördlichen Änderungsbereich.
- 110-/220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitungen GWK Voerde-Walsum, Bl. 4576 (Maste 19 bis 27/Bl. 4537): Die Leitung verläuft nördlich des Änderungsbereiches und schneidet diesen nicht.
- 110-/220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitungen Schwelgern – Pkt. Marxloh, Bl. 2455 (Maste 201 bis 201A und 201 bis 110/Bl. 4593): Die Leitung schneidet den südlichen Änderungsbereich.
- 110-/220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitungen Schacht 2/5 - Walsum, Bl. 2377 (Maste 104/Bl. 4593 bis 21/Bl. 4576): Die Leitung verläuft von nördlich der Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße Richtung Süden bis zu der bewaldeten Fläche zentral im Plangebiet. Dabei schneidet die Leitung den Änderungsbereich an drei Stellen.
- 110-kV-Hochspannungsfreileitung Schacht 2/5 – Duisburg/Hochfeld, Bl. 2347 (Maste 103 bis 103A): Die Leitung schneidet den südlichen Änderungsbereich.

Die Westnetz GmbH gibt an, dass der Geltungsbereich der FNP-Änderung Nr. 2.44 sich teilweise mit den Schutzstreifen folgender Höchstspannungsfreileitung überschneidet:

- 110-/220-kV-Hochspannungsfreileitung Schacht 2/5 - Walsum, Bl. 2377 (Maste 13 bis 14): Die Leitung verläuft nördlich der Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße und schneidet die Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße.

Die im Geltungsbereich liegenden Höchst- und Hochspannungsfreileitungen der Amprion GmbH und der Westnetz GmbH werden nachrichtlich in die Darstellung der FNP-Änderung Nr. 2.44 gemäß § 5 Abs. 4 BauGB übernommen (s. Kapitel 5.3).

### 3.4.9.2 Emschergenossenschaft

Die Emschergenossenschaft teilt mit, dass drei DRL innerhalb des Plangebietes verlaufen:

- Die DRL Pumpwerk Duisburg-Schwelgern: Diese DRL verlaufen von der Kläranlage südlich der Umspannanlage Schwelgern zwischen den Elperwällen entlang des Tor 5 der TKSE AG Richtung Rhein und umfassen insgesamt zwei DRL.
- Die DRL Pumpwerk Duisburg-Kleine Emscher: Diese DRL befinden sich im zentralen Änderungsbereich und verlaufen von Ost nach West im Bereich der öffentlich zugänglichen Waldfläche und umfasst insgesamt drei DRL. Die geplante Trasse der geplanten Umgehungsstraße überschneidet sich mit den DRL.
- Die Schlammdruckrohrleitung Kläranlage Duisburg Alte Emscher: Diese Leitung liegt außerhalb des Änderungsbereiches und verläuft südlich der östlichen Geltungsbereichsgrenze zur Kläranlage.

Die DRL Pumpwerk Duisburg-Schwelgern und Duisburg-Kleine Emscher der Emschergenossenschaft sind in der FNP-Änderung Nr. 2.44 dargestellt und werden im Bebauungsplan Nr. 1240 -Fahrn/Alt-Walsum- „2. BA Süd-West-Querspange Hamborn/Walsum“ über Leitungsrechte gesichert.

### 3.4.9.3 Thyssengas GmbH

Die Thyssengasfernleitung L015/000/000 inklusive Begleitkabel und stillgelegter Leitungsabschnitte (Schutzstreifen 8,0 m) wird von der Thyssengas GmbH als im Änderungsbereich verlaufend angegeben. Die Leitungen können räumlich im süd-östlichen Geltungsbereich der FNP-Änderung Nr. 2.44, an der Kreuzung mit der Weseler Straße verortet werden. Im nördlichen Geltungsbereich im Kreuzungsbereich der Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße und der Römerstraße liegen stillgelegte Teile der Thyssengasfernleitung L015/000/000, welche bei der Planung der Süd-West-Querspange Hamborn/Walsum unberücksichtigt bleiben können. Der aktuell betriebene Abschnitt der Leitung der Thyssengas GmbH wird im Bebauungsplan Nr. 1240 -Fahrn/Alt-Walsum- „2. BA Süd-West-Querspange Hamborn/Walsum“ über Leitungsrechte gesichert.

Im zentralen Geltungsbereich auf Höhe der nördlichen Ackerstraße befindet sich eine weitere Gasfernleitung, welche allerdings stillgelegt ist und daher keine Einschränkung bei der Realisierung der geplanten Hauptverkehrsstraße bedeutet. Nördlich des Geltungsbereiches verläuft die Gasfernleitung L015/006/000, welche von der FNP-Änderung nicht betroffen ist.

### 3.4.9.4 Fernwärmeverbund Niederrhein Duisburg/Dinslaken GmbH & Co. KG

Durch die der FNP-Änderung Nr. 2.44 gegenständlichen Planung sind Leitungen des Fernwärmeverbundes Niederrhein Duisburg/Dinslaken GmbH & Co. KG betroffen. Westlich der Kreuzung der geplanten Hauptverkehrsstraße mit der Weseler Straße kreuzt eine Fernwärmeleitung den Änderungsbereich. Die Gebäude an der Hafestraße werden durch eine Fernwärmeleitung versorgt. Allerdings wird die in diesem Bereich aktuell dargestellte Wohnbaufläche mit der Änderung des FNP zurückgenommen, sodass diese Versorgungsleitung nicht mehr erforderlich sein wird. Eine weitere Fernwärmeleitung liegt in der Römerstraße im nördlichen Geltungsbereich. Die zu erhaltenen Leitungen des Fernwärmeverbundes Niederrhein Duisburg/Dinslaken GmbH & Co. KG werden im Bebauungsplan Nr. 1240 -Fahrn/Alt-Walsum- „2. BA Süd-West-Querspange Hamborn/Walsum“ über Leitungsrechte gesichert.

### 3.4.9.5 Fernwärmeschiene Rhein-Ruhr GmbH

Im Geltungsbereich der FNP-Änderung Nr. 2.44 befindet sich teilweise die Trasse einer ursprünglich planfestgestellten Fernwärmeleitung der Fernwärmeschiene Rhein-Ruhr GmbH. Mit Datum vom 06.06.2022 liegt ein Aufhebungsbeschluss der Planfeststellung der Fernwärmeleitung von der Bezirksregierung Düsseldorf vor, sodass diese Trasse keine Relevanz gegenüber der vorliegenden Planung entfaltet.

### 3.5 Gender Mainstreaming

Als öffentlicher Belang ist Gender Mainstreaming gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Unter dem Begriff Gender wird das Geschlecht als gesellschaftliche Strukturierungskategorie betrachtet. Die sich hieraus ergebenden spezifischen Lebenssituationen mit unterschiedlichen Bedürfnissen sollen „chancengleich“ behandelt werden. Bei der Planung und Entscheidungsfindung soll auf unterschiedliche Bedürfnisse von weiblichen, männlichen und diversen Menschen hingewiesen werden. Gender Mainstreaming ermöglicht die Gestaltung einer Stadt, die für alle Menschen gleichermaßen attraktiv ist und gleiche Entwicklungsperspektiven eröffnet. Chancengleichheit in der Stadtentwicklungs- und Städtebaupolitik bedeutet, dass Räume gleichberechtigt durch Menschen jeden Alters und jeglicher geschlechtlichen Orientierung genutzt werden können. Aufgabe der Stadtplanung ist es, durch Gender Mainstreaming einen Qualitätsgewinn für die Gebrauchsfähigkeit städtischer Räume, höhere Alltagstauglichkeit und Effektivität der Planung zu erreichen. Dabei muss nach dem jeweiligen Planungskontext differenziert gehandelt werden.

Eine in diesem Sinne sensible Bauleitplanung bezieht sich unter anderem auf die Vereinbarkeit von Erwerbs- und Versorgungsarbeit, Mobilität, Freiraumangebot, Wohnen und Sicherheit, Partizipation und Repräsentanz.

Folgende Kriterien für die städtebauliche Entwicklung des Planbereiches sind zu nennen:

Die geplante Umgehungsstraße soll die Stadtteile Fahn und Marxloh und deren Hauptverkehrsstraßen verkehrlich entlasten (insbesondere um den Anteil des Schwerlastverkehrs) und dient dazu, die Ortslage Walsum vom Durchgangsverkehr zu entlasten. Dadurch sollen die mit dem Verkehr in Verbindungen stehenden negativen Auswirkungen für die Anwohnenden vermindert werden. Die Umgehungsstraße soll damit der Wohnsituation und der Sicherheit im Ortsteil Walsum dienen. Mit den beabsichtigten Freiraumdarstellungen soll außerdem die Qualität des Freiraumangebotes erhöht werden. Die Planung und die damit verbundene Änderung des FNP wirken sich in vergleichbarer Weise auf die Belange von sämtlichen Bevölkerungsteilen aus. Die Chancengleichheit der Geschlechter ist damit gegeben.

## 4 Städtebauliches Konzept

### 4.1 Beabsichtigte Nutzungen

Die räumliche Lage der geplanten Umgehungsstraße und damit des Geltungsbereiches der FNP-Änderung Nr. 2.44 begründet sich in der Zielsetzung, den Anschluss an den 1. BA herzustellen und somit die AS Duisburg-Fahn der BAB 59 mit den Gewerbe- und Industriegebieten in Walsum zu verbinden.

Das der FNP-Änderung Nr. 2.44 zugrunde liegende Konzept beinhaltet im Wesentlichen die Flächen, die für die Entwicklung der Hauptverkehrsstraße benötigt werden. Neben den für die Realisierung der Straße benötigten Flächen beinhaltet der Geltungsbereich der FNP-Änderung Nr. 2.44 -Fahn/Alt-Walsum- die Flächen der sogenannten Grünen Ostflanke. Die Grüne Ostflanke umfasst einen Bereich zwischen der geplanten Straße entlang der heutigen Ackerstraße und der östlich angrenzenden Elpersiedlung, welcher im Rahmen der Planung ökologisch aufgewertet und durchgängig begrünt werden soll. Durch die Grüne Ostflanke soll so ein räumlicher Abstand zwischen der Wohnbebauung der Elpersiedlung und der Umgehungsstraße bzw. der westlich angrenzenden Industrie generiert und somit der Immissionsschutz verbessert werden (s. Kapitel 4.3). Aufgrund der Zielformulierung, eine Verringerung der Immissionsbelastung in den angrenzenden Wohngebieten zu erreichen, ist der Rückbau der Gebäude erforderlich.

### 4.2 Erschließung, Infrastruktur

Die FNP-Änderung Nr. 2.44 beinhaltet im Wesentlichen Flächen für die verkehrliche Erschließung, welche sich aus den Planungen zum 2. BA der Süd-West-Querspange Hamborn/Walsum ergeben. Der Verlauf der Umgehungsstraße ist an eine Vielzahl von Zwangspunkten gebunden, die die Wahl der Trassenführung in erheblichem Maße beeinflussen. Die Trasse der geplanten Hauptverkehrsstraße schließt an der Weseler Straße an den 1. BA der Süd-West-Querspange an und verläuft anschließend auf einer Länge von rund 3,7 km Richtung Nordwesten, um über die Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße an die Römerstraße anzuschließen. Der Anschluss an die

Weseler Straße wird durch die Lage der Umspannanlage Schwelgern und einen westlich liegenden Medienkanal, welcher überbrückt werden muss, bestimmt. Südlich der Umspannanlage Schwelgern wird der Parkplatz „Lettebecken“ der TKSE AG über die geplante Straße erschlossen. Ab der Kreuzung mit der Weseler Straße wird die Straße zwischen den Elperwällen südlich der Elpersiedlung in westliche Richtung geführt. Da diese als Immissionsschutzwälle fungieren, muss ihre Funktion weiterhin in vollem Umfang erhalten werden. Entlang des nördlichen Elperwalls befinden sich Masten einer Höchstspannungsfreileitung von der Amprion GmbH, welche ebenfalls erhalten werden sollen und somit die nördliche Grenze der FNP-Änderung bestimmen.

Südlich der Ackerstraße wird das Tor 5 der TKSE AG angeschlossen, welches aufgrund der Trassenführung verlegt werden muss. Im weiteren Verlauf wird die geplante Straße auf der Trasse der Ackerstraße geführt. Das ergibt sich aus dem westlich liegenden Ackerwall sowie aus der Bestrebung, die bestehende Ackerstraße zu nutzen, sodass zusätzliche Versiegelungen vermieden werden. Die geplante Straße soll nördlich der Ackerstraße zunächst parallel zu dem zum logport VI-Geländes führenden Anschlussgleis, welches sich außerhalb des Geltungsbereiches befindet, und der öffentlich genutzten Waldfläche verlaufen. Südlich wird der Trassenverlauf von dem Immissionsschutzwall Hafenwall begrenzt, während nördlich der Trasse eine Höchstspannungsfreileitung der Amprion GmbH verläuft, deren Masten berücksichtigt werden müssen.

Westlich der öffentlich genutzten Waldfläche, welche weitestgehend erhalten bleibt, verschwenkt die Trasse nach Norden auf die Fläche des logport VI-Geländes. Hier ist eine Querung der DRL der Emschergenossenschaft mit der geplanten Hauptverkehrsstraße mittels eines Brückenbauwerkes vorgesehen. Zudem wird durch die Brücke die vorhandene Gleiserschließung des logport VI-Geländes sichergestellt. Die Planung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt diese Situation und stellt sicher, dass alle vorhandenen und geplanten Nutzungen in diesem Bereich konfliktfrei miteinander vereinbart werden können.

Nördlich der Brücke ist der Verlauf entlang der ehemals vorhandenen Werksstraße der ehemaligen Papierfabrik geplant. Westlich der geplanten Trasse befindet sich das logport VI-Gelände mit dem KV-Terminal, während östlich das Betriebsgelände der Hövelmann GmbH liegt. Die geplante Straße führt über die Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße und anschließend weiter nach Norden in einem Bogen über das Gelände der STEAG GmbH. Die vorhandenen Grundstücksanbindungen der STEAG GmbH und der Hövelmann GmbH (Werkstor 4) an der Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße werden funktionserhaltend ersetzt bzw. baulich angepasst. Die geplante Straße, die Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße und die Römerstraße sollen mit zwei abgesetzten Einmündungen verknüpft werden. An ihrem nördlichen Ende schließt die neue Straße an die Römerstraße an. Dafür soll der bestehende Knotenpunkt der Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße und der Römerstraße aufgelöst und stattdessen zwei versetzte signalisierte Knotenpunkte hergestellt werden. Die Trassenführung muss sich hierbei wieder an bestehender Bebauung und zwei vorhandenen Hochspannungsmasten orientieren.

Aufgrund der benannten Zwangspunkte, Vorgaben und Bindungen ergeben sich für die geplante Umgehungsstraße kaum alternative Trassenführungen. Ursprünglich war es vorgesehen, die Umgehungsstraße im nördlichen Bereich über das Gelände der STEAG GmbH bis zur Römerstraße zu führen. Mittlerweile steht das Gelände allerdings nicht mehr für den Bau der Straße zur Verfügung, sodass dem vorhandenen Straßenverlauf der Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße bis zur Römerstraße gefolgt wird. Darüber kann eine deutlich bestandsorientiertere Verkehrsführung erreicht werden.

Im südlichen Trassenverlauf ist die Alternative geprüft worden, die Umgehungsstraße südlich der Elperwälle über das Lettebecken zu führen. Aufgrund der nicht gegebenen Flächenverfügbarkeit ist eine weitere Verfolgung und Realisierung dieser Alternative nicht möglich.

#### **4.3 Grün- und Freiflächen**

Das der Flächennutzungsplanung Nr. 2.44 zugrunde liegende Grün- und Freiraumkonzept ist insbesondere begründet in den Erfordernissen des Immissionsschutzes in Verbindung mit der Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie den Belangen des Umweltschutzes.

Östlich der Ackerstraße sieht das Konzept die Realisierung der Grünen Ostflanke vor. Diese beinhaltet die Aufforstung von den Flächen, welche sich zwischen der geplanten Straße und bestehender Wohnbebauung

befinden. Die zu entwickelnde Waldfläche soll als Puffer zwischen der östlich liegenden Wohnbebauung und der geplanten Umgehungsstraße sowie der westlich liegenden Industrie fungieren. Darüber ist es möglich, einen größeren Abstand zwischen der Bebauung bzw. der sensiblen Wohnnutzung und den emittierenden Nutzungen herzustellen, sodass eine immissionsschützende Wirkung erreicht werden kann. Dafür ist es erforderlich, die aktuell bestehende Wohnnutzung in diesem Bereich in Teilen zurückzubauen. Das betrifft die gesamte Hafenstraße und einen Teil der Bebauung an der Ackerstraße. Aufgrund der beschriebenen mangelnden Alternativen zur räumlichen Lage der geplanten Straße ist es nicht möglich, die Straße in einem ausreichenden Abstand zur Wohnbebauung zu führen, um darüber eine immissionsschützende Wirkung zu erreichen. Um der gesetzlichen Anforderung zu entsprechen, die Anwohnenden durch einen Abstand zwischen Industrie und Wohnbebauung vor Immissionen zu schützen, wäre der Rückbau der Wohngebäude daher unabhängig von dem Bau der Süd-West-Querspange erforderlich geworden. Der Bau der Süd-West-Querspange kann somit nicht als ursächlich für den Rückbau der Wohnstrukturen gewertet werden. Mit der Realisierung der Grünen Ostflanke soll außerdem eine Erhöhung des wohnortnahen Grünvolumens und eine städtebauliche Einbindung über Grünstrukturen erfolgen. Der Landschaftspflegerische Begleitplan formuliert die Aufforstung der Fläche als Maßnahme, mit welcher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, des Klimas, Wassers und Boden ausgeglichen werden sollen. Über die Realisierung der Maßnahme ist es möglich, einen Teil des mit dem Bau der geplanten Straße einhergehenden Eingriffes zu kompensieren. Da innerhalb des Geltungsbereiches und daran angrenzend keine weiteren Flächen ausreichender Größe vorhanden sind, die für den gesetzlich erforderlichen Waldausgleich genutzt werden können, sollen zusätzlich Flächen außerhalb des Geltungsbereiches ökologisch aufgewertet werden. Im Stadtgebiet Duisburgs befinden sich weitere Flächen, die für eine Aufforstung vorgesehen sind und für den Ausgleich genutzt werden sollen. Dabei ist es nach Aussage des Umweltamtes möglich, den erforderlichen Waldausgleich vollständig auf Flächen der Stadt Duisburg vorzunehmen.

Innerhalb der Grünen Ostflanke liegt der Endpunkt der HOAG-Trasse. Dieser stellt sich als landschaftsgebundener Naherholungsbereich mit landschaftsarchitektonischen Elementen dar. Der Endpunkt der HOAG-Trasse ist mit Bescheid vom 18.10.2022 durch die Bezirksregierung Düsseldorf von Eisenbahnbetriebszwecken freigestellt worden. Mit der Umsetzung der geplanten Hauptverkehrsstraße wird in den westlichen Bereich des Endpunktes der HOAG-Trasse eingegriffen. In Abstimmung mit dem RVR ist die Verschiebung und Wiederherstellung des Endpunktes vereinbart worden, was über die Integration des Bereiches in den Geltungsbereich der FNP-Änderung Nr. 2.44 als Grünfläche gesichert werden soll. Gleichzeitig kann die gewünschte ununterbrochene Grüne Ostflanke mit der HOAG-Trasse als Bestandteil realisiert werden.

Im Norden des Geltungsbereiches der FNP-Änderung Nr. 2.44 wird der Knotenpunkt der Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße und der Römerstraße mit der vorliegenden Planung umgestaltet. Dabei verschiebt sich die Trasse der heutigen Römerstraße nördlich der Kreuzung mit der Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße nach Westen, sodass östlich eine Fläche frei wird, die nicht mehr als Straßenverkehrsfläche erforderlich ist. Aufgrund der aktuellen baulichen Nutzung ist die Fläche zunächst zu rekultivieren und anschließend als Gehölzfläche und Hochstaudenflur anzulegen. Darüber kann eine landschaftliche Einbindung und Aufwertung des Bereiches erreicht werden. Die vollständige Gestaltung der Fläche mit Gehölzen oder sogar als Wald ist aufgrund der in dem Bereich vorhandenen, in Erdbauweise verlegten Leitungen und der Freileitungen nicht möglich. Dennoch kann über die Planung der Grünfläche eine Anbindung an das östlich angrenzende Landschaftsschutzgebiet Driesenbusch geschaffen werden, welches sich als bewaldeter Grünzug darstellt, da der Randbereich des Landschaftsschutzgebietes damit zukünftig mit Grünstrukturen statt wie aktuell mit der Römerstraße gestaltet wird.

#### **4.4 Immissionsschutz**

Maßgebender Gegenstand der FNP-Änderung Nr. 2.44 ist die bauplanungsrechtliche Vorbereitung der Entwicklung einer neuen Hauptverkehrsstraße. Es sind von der geplanten Straße ausgehende Emissionen anzunehmen. Im Rahmen von Untersuchungen sind Immissionen im Hinblick auf den Schall, Erschütterungen und Luftschadstoffe untersucht worden.

#### 4.4.1 Schall

Die schalltechnische Untersuchung von der Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH analysiert und bewertet die schalltechnischen Auswirkungen der geplanten Umgehungsstraße und des durch die Logistikzentren auf dem Gelände von logport VI entstehenden Neuverkehrs auf die Umwelt und Teilgebiete der Stadtteile Walsum und Hamborn. Die Ergebnisse der schalltechnischen Bewertung zeigen, dass die Immissionsgrenzwerte der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV) an einzelnen Gebäuden an der Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße und in den Wohngebieten an der Blüten- und der Būsackerstraße überschritten werden. Über die Realisierung von Lärmschutzwänden und passiven Schallschutzmaßnahmen sowie der Grünen Ostflanke lassen sich die Grenzwerte einhalten. Diese Maßnahmen werden in den parallel aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 1240 aufgenommen.

Weiterhin zeigt die Untersuchung, dass bei einer Bewertung des Gesamtverkehrslärms nach DIN 18005 bereits ohne vollständige Entwicklung des logport VI-Geländes die Orientierungswerte der DIN 18005 an einer Vielzahl von Straßenabschnitten überschritten werden. Die Zunahme der Lärmbelastung, die durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen der vollständigen Entwicklung des logport VI-Geländes entsteht, kann durch die geplante Umgehungsstraße weitgehend kompensiert werden.

#### 4.4.2 Luftschadstoffe

Zur Beurteilung der Auswirkung der geplanten Straße auf die lufthygienische Belastungssituation im Umfeld der Planung wurde eine lufthygienische Untersuchung mit Luftschadstoffausbreitungsberechnung für die relevanten Luftschadstoffe Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) und Feinstaub (PM<sub>10</sub> und PM<sub>2,5</sub>) erstellt. Im Ergebnis zeigen die Ausbreitungsberechnungen, dass die Grenzwerte der 39. BImSchV an allen Beurteilungsorten eingehalten werden. Daher erfordert es keine gesonderten Maßnahmen zum Umgang mit Luftschadstoffen.

#### 4.4.3 Erschütterungen

Für die Beurteilung möglicher Erschütterungen durch die geplante Hauptverkehrsstraße hat die Peutz Consult GmbH zwei erschütterungstechnische Untersuchungen durchgeführt. Zum einen erfolgte eine vereinfachte Prognose der zu erwartenden Erschütterungen aus dem Straßenverkehr für die angrenzende Wohnbebauung an der Weseler Straße und der Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße. Zum anderen wurden Erschütterungen untersucht, die die Umspannanlage Schwelgern der TKSE AG betreffen. Aus dem Bau der Straße sind grundsätzlich keine Betroffenheiten aufgrund von Erschütterungen abzuleiten. Die tatsächlich durch den Verkehr der neuen Straße hervorgerufenen Erschütterungen lassen sich sowohl für die Wohnbebauung als auch die Umspannanlage erst nach Inbetriebnahme der Straße durch erneute Messungen feststellen, worauf im Bebauungsplan Nr. 1240 hingewiesen wird.

## 5 Darstellungen im Änderungsbereich

### 5.1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der FNP-Änderung Nr. 2.44 umfasst einen Bereich von der Weseler Straße im Süden bis zur Römerstraße im Norden und folgt der geplanten Trasse der Süd-West-Querspange Hamborn/Walsum (vgl. Abbildung 4). Der Geltungsbereich beinhaltet die Flächen, welche für den Bau der neuen Straße unmittelbar erforderlich sind. Neben den für die Straße erforderlichen Flächen werden an diese angrenzende Flächen in den Geltungsbereich aufgenommen, welche Teil des Gesamtkonzeptes sind und daher auch einer planungsrechtlich gezielten Steuerung durch die zu ändernden Darstellungen des FNP bedürfen. Der Änderungsbereich lässt sich in fünf Abschnitte unterteilen.

Im ersten, südlich liegenden Abschnitt des Geltungsbereiches von der Weseler Straße bis zur Ackerstraße verläuft der Änderungsbereich entsprechend der Trasse von Südosten nach Nordwesten. Der Geltungsbereich wird im Süden durch den südlichen und im Norden den nördlichen Elperwall begrenzt. Im Osten bildet die Weseler Straße die Grenze des Geltungsbereiches. Im Westen bildet der Ackerwall die Grenze des

Geltungsbereiches. Südlich wird eine Zufahrt zum Parkplatz Lettebecken der TKSE AG in den Geltungsbereich der FNP-Änderung Nr. 2.44 aufgenommen.

In dem zweiten Abschnitt entlang der Ackerstraße erstreckt sich der Änderungsbereich in Nord-Süd-Richtung. Der Geltungsbereich wird im Westen durch den Ackerwall und im Osten durch die östlich an die Ackerstraße angrenzenden Grundstücke zwischen der Elperstraße und der HOAG-Trasse begrenzt. Im Weiteren weitet sich der Geltungsbereich nach Osten auf und wird durch die nördliche Kante der HOAG-Trasse bis zur Römerstraße und die Römerstraße im Osten begrenzt. Die nördliche Grenze bildet der Verlauf der Kleinen Emscher südlich des Anschlussgleises des logport VI.

In dem dritten Abschnitt nördlich des Hafenwalls verläuft der Geltungsbereich der FNP-Änderung Nr. 2.44 bis zum westlichen Bereich des Hafenwalls in Ost-West-Richtung. Der Geltungsbereich wird im Süden durch den Hafenwall und im Norden durch die Kleine Emscher und das Anschlussgleis des logport VI begrenzt.

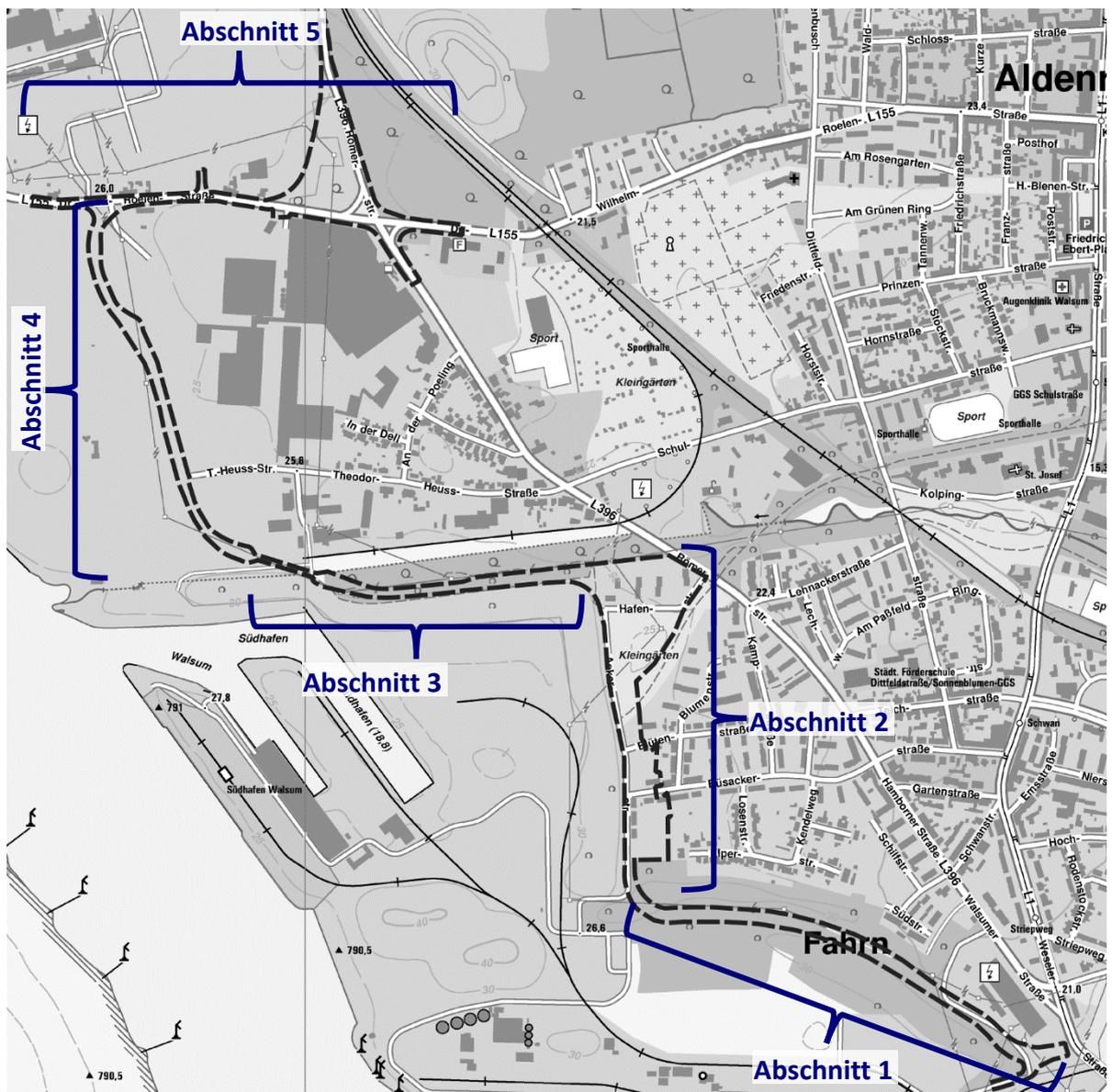


Abbildung 4: Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 2.44

Quelle 4: Eigene Darstellung nach DTK10

In dem vierten Abschnitt erstreckt sich der Geltungsbereich von Süden nach Norden. Der Geltungsbereich wird im Osten durch das Betriebsgelände der Hövelmann GmbH und im Westen durch die Flächen des logport VI begrenzt. Im Norden schließt der Geltungsbereich an den letzten Abschnitt entlang der Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße an.

Der fünfte Abschnitt umfasst die Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße bis zur Römerstraße im Osten. Der Geltungsbereich wird im Süden durch das südlich an die Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße anschließende Betriebsgelände der Hövelmann GmbH und im Norden durch die Grundstücke nördlich der Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße begrenzt. Im weiteren Verlauf nach Osten weitet sich der Geltungsbereich nach Norden auf und bezieht die nördlich der Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße gelegenen Betriebsfläche der STEAG GmbH teilweise mit ein. Ebenfalls nördlich wird eine Zufahrt zum Betriebsgelände der STEAG GmbH zur Sicherung dieser in den Geltungsbereich aufgenommen. Im Osten sind die Straßenverkehrsflächen der Römerstraße und der Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße bis zu einer Länge von 170 m Teil des Geltungsbereiches.

Der Geltungsbereich der FNP-Änderung Nr. 2.44 entspricht im Wesentlichen dem Geltungsbereich des parallel aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 1240 -Fahrr/Alt-Walsum- "2. BA Süd-West-Querspange Hamborn/Walsum". Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst insgesamt allerdings eine etwas größere Fläche, da er zum einen Flächen mit geplanten Nutzungen einbezieht, welche über die aktuellen Darstellungen des FNP erreicht werden können und daher keiner Änderung bedürfen. Zum anderen soll der Bebauungsplan Nr. 1240 -Fahrr/Alt-Walsum- "2. BA Süd-West-Querspange Hamborn/Walsum" auch Festsetzungen für Flächen treffen, die auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung aufgrund des geringeren Detaillierungsgrades nicht darzustellen sind. Im Wesentlichen handelt es sich bei den im Bebauungsplan Nr. 1240 zusätzlich enthaltenden Flächen um die Einfahrt zum Tor 5 des Betriebsgeländes der TKSE AG und die Brückenstraße sowie die westlich dieser zur Entwässerung erforderlichen Flächen.

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches wird in der Planzeichnung gemäß § 9 Abs. 7 BauGB zeichnerisch dargestellt. Die Größe beträgt etwa 14,11 ha. Der Änderungsbereich umfasst Flurstücke in den Fluren 34 bis 40, 44, 59 und 202 der Gemarkung Walsum und der Flur 202 der Gemarkung Hamborn.

## 5.2 Darstellungen

### 5.2.1 Sonstige überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsstraßen (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)

Entsprechend der der Planung zugrunde liegenden städtebaulichen Zielsetzung soll die Realisierung der geplanten Umgehungsstraße über die Darstellung einer sonstigen überörtlichen oder örtlichen Hauptverkehrsstraße i.S.d. § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB gesichert werden. Diese Darstellung ist dazu geeignet, die als Gemeindestraße geplante Umgehungsstraße umzusetzen und auf Ebene des Bebauungsplanes konkretisierende Festsetzungen zu der geplanten Süd-West-Querspange zu treffen. Die als sonstige überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsstraße darzustellende räumliche Lage der Fläche begründet sich in dem beschriebenen Konzept zur Erschließung und Infrastruktur.

Mit dieser Änderung werden im ersten und im vierten Abschnitt des Geltungsbereiches der FNP-Änderung im Wesentlichen Industriegebiete überplant. Im südöstlichen Teil des ersten Abschnittes wird zudem eine Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Umspannwerk überplant. Im zweiten Abschnitt werden aktuell überwiegend Grünflächen ohne konkretisierten Zweck und nutzungsbeschränkte Gewerbegebiete dargestellt. Östlich dieser Darstellungen sieht der FNP kleinräumlich Wohnbauflächen vor und übernimmt nachrichtlich Flächen für Bahnanlagen. Innerhalb des dritten Abschnittes wird die aktuelle Darstellung von Flächen für die Forstwirtschaft (Wald) und kleinräumlich von Grünflächen überplant. Im nördlichen Abschnitt stellt der FNP aktuell Gewerbegebiete, Grünflächen und Flächen für die Forstwirtschaft (Wald) dar. Die in diesem Abschnitt bereits vorhandene Darstellung von einer sonstigen überörtlichen oder örtlichen Hauptverkehrsstraße wird großflächig in die Änderung Nr. 2.44 übernommen.

### 5.2.2 Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

Die in den wirksamen FNP nachrichtlich übernommene Fläche für Bahnanlagen nördlich der Kreuzung Ackerstraße/Blütenstraße innerhalb des dritten Straßenabschnittes wird zukünftig als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage dargestellt. Die Fläche für Bahnanlagen wurde im Zuge des Erwerbs der Fläche durch die Stadt Duisburg gemäß § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz von der Bezirksregierung mit Bescheid vom 18.10.2022 freigestellt, sodass sie zukünftig als Straßenverkehrsfläche bzw. Grünfläche dargestellt werden kann. Die beabsichtigte Darstellung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage dient einerseits der

Realisierung der geplanten durchgehenden Grünen Ostflanke. Andererseits wird dem vorhandenen Bestand als Endpunkt der HOAG-Trasse Rechnung getragen und über die Darstellung der Erhalt der aktuellen Nutzung als öffentlich zugängliche Naherholungsfläche im Grünen gewährleistet.

Die im Norden des Änderungsbereiches durch die Planung freiwerdende Fläche westlich des Landschaftsschutzgebietes Driesenbusch soll auf Grundlage der FNP-Änderung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage entwickelt werden. Dieser Bereich beinhaltet den Teil der aktuell als sonstige überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsstraße dargestellten Römerstraße, der zurückgebaut werden soll, sowie einen westlich stehenden Mast einer Höchstspannungsfreileitung. Neben der im wirksamen FNP als sonstige überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsstraße dargestellten Flächen werden mit der geplanten Darstellung Flächen überplant, die derzeit als Industriegebiet und als Flächen für die Forstwirtschaft (Wald) dargestellt sind. Innerhalb eines beidseitigen Streifens von je 25 m um die Freileitung dürfen keine Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die durch ihren Wuchs den Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden. Östlich der Freileitungen befinden sich Erdkabel, sodass keine tiefwurzelnden Pflanzen gepflanzt werden dürfen, und damit auch in diesem Bereich die Art der Begrünung eingeschränkt wird. Daher soll dieser Bereich als Grünfläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB dargestellt werden. Über die Darstellung als Grünfläche kann an das angrenzende Landschaftsschutzgebiet angeschlossen und eine Erhöhung des Grünflächenanteils im Änderungsbereich erreicht werden.

#### 5.2.3 Verrohrte Teilabschnitte der Gewässer/Druckrohrleitung (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB)

Die beschriebenen DRL der Emschergenossenschaft werden als Darstellungen in die FNP-Änderung Nr. 2.44 übernommen. Dabei handelt es sich um die DRL Duisburg-Schwegeln und die DRL Duisburg-Kleine Emscher. Diese Darstellungen werden als verrohrte Teilabschnitte der Gewässer/Druckrohrleitung i.S.d. § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB unverändert aus der Darstellung des wirksamen FNP übernommen und dienen der Sicherung dieser.

#### 5.2.4 Flächen für die Forstwirtschaft (Wald) (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 lit. b BauGB)

Mit der FNP-Änderung werden im dritten Abschnitt Flächen für die Forstwirtschaft (Wald) überplant. Der durch die Umsetzung der Darstellung einhergehende Verlust ist entsprechend des § 1 Bundeswaldgesetz (BWaldG) durch die Anlage von neuen Waldflächen auszugleichen. Daher wird östlich der Ackerstraße die Darstellung des FNP in Flächen für die Forstwirtschaft (Wald) i.S.d. § 5 Abs. 2 Nr. 9 lit. b BauGB geändert. Mit der geplanten Darstellung als Flächen für die Forstwirtschaft (Wald) soll neben der Sicherung des Ausgleiches des Eingriffes die Grundlage zur Umsetzung der Grünen Ostflanke geschaffen werden.

Bei den überplanten Flächen handelt es sich aktuell überwiegend um als Wohnbauflächen dargestellte Bereiche, welche zurückgebaut werden sollen. Darüber hinaus werden im wirksamen FNP Grünflächen dargestellt, welche aktuell teilweise als Grabeland genutzt werden. Im nördlichen Teil der darzustellenden Flächen für die Forstwirtschaft (Wald) bleibt die aktuelle Darstellung des wirksamen FNP bestehen.

### 5.3 Nachrichtliche Übernahmen

Die beschriebenen Höchstspannungsfreileitungen der Amprion GmbH und der Westnetz GmbH werden als oberirdische Versorgungsleitungen Hochspannungsfreileitung ab 110 kV nachrichtlich in die FNP-Änderung Nr. 2.44 übernommen. Diese werden bereits im wirksamen FNP der Stadt Duisburg dargestellt, sodass keine Änderung vorgenommen wird.

### 5.4 Hinweise

Als sonstige Eintragung und Hinweis wird die Richtfunkstrecke der STEAG GmbH unverändert in die FNP-Änderung Nr. 2.44 aus dem wirksamen FNP übernommen. Das betrifft den nördlichen Änderungsbereich.

## 6 Gegenüberstellung heutige/künftige Darstellungen und Flächenbilanz

Im gültigen FNP der Stadt Duisburg ist der Bereich der geplanten Trasse aktuell nicht als Straßenfläche dargestellt. Die zu überplanenden Bereiche werden als Industriegebiete, Gewerbegebiete sowie als Flächen für Wald und Grünflächen dargestellt (vgl. Abbildung 5). Die Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße und die Römerstraße im Norden des Geltungsbereiches der FNP-Änderung Nr. 2.44 werden bereits als sonstige überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt. Nördlich der Hafensstraße und östlich der Ackerstraße werden Wohnbauflächen als Art der baulichen Nutzung dargestellt. Die HOAG-Trasse wird aktuell als Fläche für Bahnanlagen nachrichtlich in die Darstellung des FNP übernommen. Im südöstlichen Geltungsbereich findet sich kleinräumlich die Darstellung als Flächen für Versorgungsanlagen.

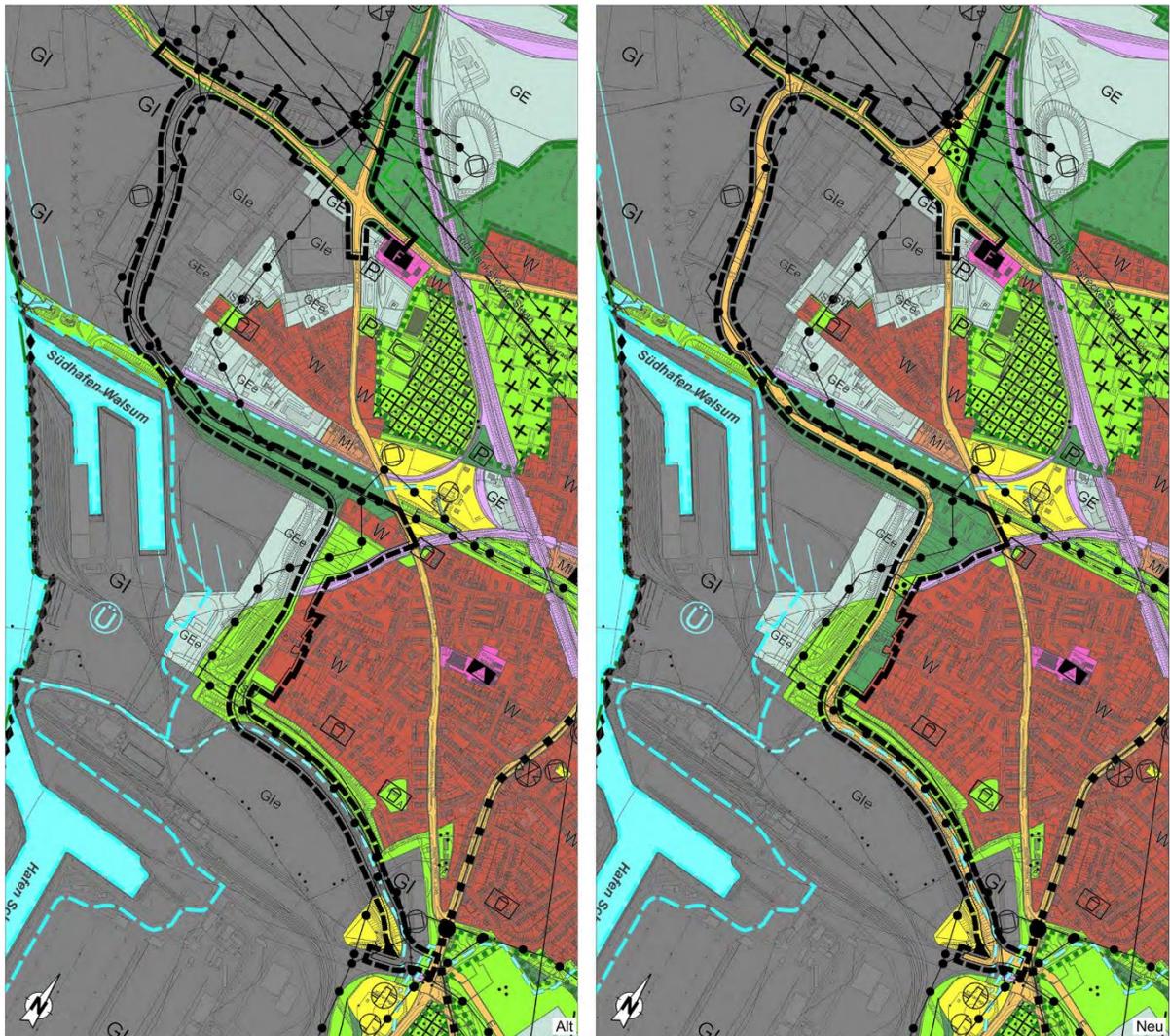


Abbildung 5: Gegenüberstellung der aktuellen Darstellung (links) und der künftigen Darstellung (rechts) des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Duisburg

Quelle 5: Stadt Duisburg: FNP-Änderung Nr. 2.44 -Fahrrn/Alt-Walsum-, Februar 2022 (Ausschnitt)

Nach Abstimmung mit dem für die Neuaufstellung des FNP zuständigen Fachbereiches wurden die Darstellungen des neu aufzustellenden FNP im weiteren Verfahren an die Darstellungen der FNP-Änderung Nr. 2.44 angepasst. Der Vorentwurf des in Aufstellung befindlichen FNP übernimmt die in der Änderung vorgesehene geplante Trasse als Fläche für den überörtlichen Verkehr und den örtlichen Hauptverkehr. Die Darstellung entspricht somit der beabsichtigten Planung.

Entsprechend den Darstellungen von Flächen im Flächennutzungsplan-Änderungsbereich ergibt sich folgende Bilanzierung:

<b>Darstellung</b>	<b>Fläche (in ha)</b>
<b>Aktuelle Darstellung</b>	
Industriegebiet	4,24
Gewerbegebiet	0,33
Wohnbaufläche	2,07
Flächen für Versorgungsanlagen	0,18
Flächen für Bahnanlagen	0,08
Sonstige überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsstraßen	2,34
Grünflächen	2,39
Flächen für die Forstwirtschaft (Wald)	2,48
	<b>Summe</b>
	<b>14,11</b>
<b>Zu ändernde Darstellung</b>	
Sonstige überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsstraßen	9,05
Grünflächen, Zweckbestimmung Parkanlage	1,09
Flächen für die Forstwirtschaft (Wald)	3,97
	<b>Summe</b>
	<b>14,11</b>

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung einer Hauptverkehrsstraße auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zu schaffen, werden innerhalb des Geltungsbereiches der FNP-Änderung Nr. 2.44 die Darstellungen in sonstige überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsstraßen, Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage und Flächen für die Forstwirtschaft (Wald) geändert. Damit werden die aktuellen Darstellungen im Wesentlichen zurückgenommen. Das betrifft insbesondere die Darstellung als Industriegebiet sowie in geringerem Umfang als Gewerbegebiet. Die zukünftige Nutzung als Hauptverkehrsstraße dient dazu, dieses Industrie- und Gewerbegebiet um eine verkehrliche Erschließung zu ergänzen, und ist damit der Funktionserhaltung dieser Nutzungen zuträglich. Weiterhin wird nur ein geringfügiger Anteil der betroffenen Darstellungen als Industrie- und Gewerbegebiet überplant. Das Erfordernis, die Darstellung der Wohnbauflächen zurückzunehmen, ergibt sich aufgrund der beabsichtigten Verringerung der Immissionsbelastung. Diese Fläche ist räumlich dem Bereich östlich der Ackerstraße zuzuordnen, in welchem ebenfalls die Darstellungen als Grünfläche und Flächen für Bahnanlagen zurückgenommen werden. Die Flächen für Bahnanlagen werden zu diesem Zwecke nicht mehr genutzt und wurden von den Bahnbetriebszwecken durch die Bezirksregierung Düsseldorf freigestellt, sodass die Darstellung nicht mehr erforderlich ist. Die Darstellung östlich der Ackerstraße wird in Flächen für die Forstwirtschaft (Wald) geändert, über welche sowohl die Nutzung als Grüne Ostflanke sowie der Ausgleich der zurückgenommenen Darstellungen der Flächen für die Forstwirtschaft (Wald) planerisch vorbereitet werden kann.

## 7 Gutachten

Folgende Gutachten wurden im Rahmen der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 2.44 sowie des parallelen Bebauungsplanverfahrens Nr. 1240 -Fahrn/Alt-Walsum- „2. BA Süd-West-Querspange Hamborn/Walsum“ erstellt. Die Gutachten beziehen sich schwerpunktmäßig auf den Bebauungsplan, da dieser konkretisierte Vorgaben formuliert und daher das geeignete Instrument zur Umsetzung der in den Gutachten formulierten

Maßnahmen darstellt. Die Ergebnisse der Gutachten können ebenfalls für die Flächennutzungsplan-Änderung herangezogen werden und wurden daher auch für die Begründung und den Umweltbericht der beabsichtigten Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 2.44 verwendet:

- Verkehrsuntersuchung zur Süd-West-Querspange Hamborn/Walsum in Duisburg vom 23.12.2021 (Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH)
- Schalltechnische Untersuchung zur Süd-West-Querspange Hamborn/Walsum in Duisburg von Januar 2023 (Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH)
- Stellungnahme zur schalltechnischen Untersuchung zu den Auswirkungen des Bebauungsplanes Nr. 1240 der Stadt Duisburg – Fahrn / Alt-Walsum - "2. BA Süd-West-Querspange Hamborn / Walsum"– bezüglich der Lärmschutzwälle der thyssenkrupp Steel Europe AG in diesem Bereich [TAC 4911-21] vom 05.10.2021 (TAC – Technische Akustik)
- Schalltechnische Untersuchung zur Süd-West-Querspange Hamborn/Walsum in Duisburg - Stellungnahme zum geplanten Lkw Stellplatz am nördlichen Rand des Betriebsgeländes der RheinfelsQuellen H. Hövelmann GmbH & Co. KG -vom 16.02.2022 (Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH)
- Südwest Querspange Walsum / Hamborn. Altablagerung östlich Römerstraße. Altlastenerkundung vom 22.09.2021 (HYDR.O. Geologen und Ingenieure)
- Südwest Querspange Walsum / Hamborn. Abschnitt EVONIK-Gelände. Baugrunderkundung vom 08.07.2021 (HYDR.O. Geologen und Ingenieure)
- Südwest Querspange Walsum / Hamborn. Abschnitt – Dr. Wilhelm-Roelen-Straße. Asphaltuntersuchungen vom 07.07.2021 (HYDR.O. Geologen und Ingenieure)
- Südwest Querspange Walsum / Hamborn. Abschnitt – Logport VI-Gelände. Baugrunderkundung vom 06.07.2021 (HYDR.O. Geologen und Ingenieure)
- Brückenbauwerk Walsum. Südwest Querspange Walsum / Hamborn. Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung vom 15.04.2021 (HYDR.O. Geologen und Ingenieure)
- Südwest Querspange Walsum / Hamborn. Alternativtrasse thyssenkrupp – Hafenwall. Baugrundvorerkundung vom 29.11.2019 (HYDR.O. Geologen und Ingenieure)
- Südwest Querspange Walsum / Hamborn. Alternativtrasse thyssenkrupp. Schürfproben im Hafenwall vom 14.09.2020 (HYDR.O. Geologen und Ingenieure)
- Südwest Querspange Walsum / Hamborn. Abschnitt – Hafenwall. Baugrunderkundung vom 31.03.2021 (HYDR.O. Geologen und Ingenieure)
- Südwest Querspange Walsum / Hamborn. Abschnitt – Hafenwall. Baugrunderkundung. Nachuntersuchungen RKB NU 01 bis NU 03 vom 02.12.2021 (HYDR.O. Geologen und Ingenieure)
- Südwest Querspange Walsum / Hamborn. Abschnitt – Ackerstraße. Baugrunderkundung vom 31.03.2021 (HYDR.O. Geologen und Ingenieure)
- Südwest Querspange Walsum / Hamborn. Bereich Tor 5 thyssenkrupp Steel Europe AG. Bodenuntersuchungen vom 01.12.2021 (HYDR.O. Geologen und Ingenieure)
- Südwest Querspange Walsum / Hamborn. Abschnitt – Elper Wälle. Westlicher Abschnitt. Bodenuntersuchungen vom 01.04.2021 (HYDR.O. Geologen und Ingenieure)
- Südwest Querspange Walsum / Hamborn. Abschnitt – Elper Wälle. Östlicher Abschnitt – RKB 28 bis RKB 33. Bodenuntersuchungen vom 28.06.2021 (HYDR.O. Geologen und Ingenieure)
- Südwest Querspange Walsum / Hamborn. Abschnitt – „Lettebecken“. Östlicher Bereich der Elper Wälle. Bodenuntersuchungen vom 07.10.2021 (HYDR.O. Geologen und Ingenieure)

- Erschütterungsmessungen in der Umspannanlage Schwelgern von Thyssen Krupp vom 05.07.2021 (Peutz Consult GmbH)
- Erschütterungstechnische Untersuchung zum Neubau der SW Spange Walsum in Duisburg vom 23.09.2021 (Peutz Consult GmbH)
- Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstands nach § 50 BImSchG vom 19.11.2021 (Ensacon GmbH)
- Gutachten zur Verträglichkeit des Betriebsbereichs Duisburg Nord der thyssenkrupp Steel Europe AG unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG bzw. des Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie. Ermittlung des angemessenen Abstands nach Leitfaden KAS 18 von September 2016 (TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG)
- Luftschadstoffuntersuchung zum 2. Bauabschnitt des Neubaus der Süd-West-Querspange Hamborn/Walsum in Duisburg vom 03.06.2022 (Peutz Consult GmbH)
- Artenschutzprüfung (2. Stufe) von Januar 2022 (regio gis + planung)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan von Juli 2022 (regio gis + planung)

## **8 Darstellung des Bauleitplanverfahrens**

### **8.1 Verfahrensablauf**

Für die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 2.44 -Fahrn/Alt-Walsum- hat der Rat der Stadt am 26.11.2018 den Aufstellungsbeschluss gefasst. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping-Verfahren) fand am 08.06.2018 statt. Zudem wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Anschreiben vom 22.05.2018 aufgefordert, die fachlichen Belange zu prüfen und bis zum 29.06.2018 Stellungnahmen einzureichen. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden anschließend ausgewertet und bei der weiteren Planung berücksichtigt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am 30.10.2018 im Rahmen einer Sitzung der Bezirksvertretung Walsum. Zugleich wurde damit die Unterrichtung der Einwohner und Einwohnerinnen gemäß § 23 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen durchgeführt. Die Stellungnahmen und Hinweise der Öffentlichkeit wurden ausgewertet und bei der Entwurfsbearbeitung berücksichtigt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 erfolgte im Zeitraum vom 14.04 bis zum 27.05.2022. Die vorgebrachten Stellungnahmen wurden ausgewertet. Das Ergebnis ist der Begründung in Kapitel 8.2.3 zu entnehmen.

Der Rat der Stadt hat am 19.09.2022 die öffentliche Auslegung der FNP-Änderung beschlossen. Die öffentliche Auslegung wurde am 14.10.2022 bekannt gemacht und in der Zeit vom 24.10.2022 bis 06.12.2022 einschließlich durchgeführt. Das Ergebnis ist der Begründung in Kapitel 8.2.4 zu entnehmen. Parallel sind die gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB zu den vorliegenden Unterlagen erneut zur Stellungnahme aufgefordert worden. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 1 BauGB wiederholt, da der Entwurf des Bauleitplanes im Anschluss an die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange geändert und ergänzt worden ist. Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung sowie im Rahmen der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Stellungnahmen wurden ausgewertet und dem Rat der Stadt zur Entscheidung vorgelegt.

### **8.2 Ergebnisse der Beteiligungen**

#### **8.2.1 Äußerungen der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB:**

Zu folgenden Themen wurden in der Sitzung am 30.10.2018 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit Äußerungen vorgebracht:

- Inanspruchnahme von Wald: Es wird angeregt, die Trassenführung so zu verlegen, dass der Wald zwischen der Ackerstraße und der Brückenstraße erhalten bleiben kann.
- Trassenführung: Die Anregungen zur Trassenführung betreffen den Vorschlag, die Hafensstraße an die neue Hauptverkehrsstraße anzubinden, den Vorschlag, die Theodor-Heuss-Straße von der geplanten Straße abzubinden und das logport VI-Gelände direkt über die neue Straßenverbindung anzubinden.
- Lkw-Stellplätze: Es wird die Anregung vorgebracht, an der östlichen Seite der geplanten Straße, südlich des Tor 5 der TKSE AG, zusätzliche Lkw-Stellplätze bei der Trassenführung sowie zwischen der Theodor-Heuss-Straße und der Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße einen LKW-Stellplatz einzuplanen.
- Lärmschutz: Es wird angeregt, die gesamte Lärmsituation zu berücksichtigen.

Zu folgenden Themen wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit schriftlich Äußerungen vorgebracht:

- Trassenführung: Es wird angeregt, die Hafensstraße an die geplante Umgehungsstraße Hamborn/Walsum anzubinden.
- Geltungsbereich der FNP-Änderung: Es wird angeregt, folgende Bereiche in den Geltungsbereich aufzunehmen: das Tor 5 der TKSE AG, den östlich der Ackerstraße liegenden Bereich aus Lärmschutzgründen, den Bereich westlich der Theodor-Heuss-Straße. Weiterhin wird angeregt den Geltungsbereich im Norden bis zum Straßendurchlass Römerstraße/DB-Bahnlinie Voerde – Oberhausen zu erweitern.
- Lkw-Stellplätze: Es wird angeregt, südlich des Tor 5 und im Bereich zwischen der Theodor-Heuss-Straße Lkw-Stellplätze zu ergänzen.
- Immissionsschutz: Es wird darauf hingewiesen, dass die bestehende Immissionsbelastung die Wohnfunktion beeinträchtigt und eine zusätzliche Belastung berücksichtigt werden soll.

#### 8.2.2 Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Folgende Behörden und sonstige Träger haben eine Stellungnahme vorgebracht oder Hinweise gegeben:

Anregungen oder Bedenken:

- Umweltamt: Untere Bodenschutzbehörde hinsichtlich Altlasten/Altlastenverdachtsflächen
- Bezirksregierung Arnsberg: Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW hinsichtlich der Beteiligung des Eigentümers der Bergbauberechtigung und der Unteren Bodenschutzbehörde
- Bezirksregierung Düsseldorf: Dez. 35 hinsichtlich der Notwendigkeit der Beteiligung des LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland, Pulheim und des LVR Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Bonn sowie der zuständigen kommunalen Unteren Denkmalbehörde; Dez. 53.1 LUP hinsichtlich der Notwendigkeit den geplanten Trassenverlauf im Flächennutzungsplan als Fläche für den überörtlichen Verkehr und den Hauptverkehr darzustellen; land-use-planning hinsichtlich der Achtungsabstände und angemessene Abstände und Empfehlung der Ermittlung der angemessenen Abstände für den Betriebsbereich der STEAG GmbH; Dez. 54 hinsichtlich des Hochwasserrisikomanagements und der Niederschlagswasserbeseitigung
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland LV NW e.V. (BUND) hinsichtlich der Betroffenheit von Biotopverbundflächen und der Notwendigkeit faunistischer Kartierungen
- Gesellschaft für Wirtschaftsförderung Duisburg mbH (GFW) hinsichtlich der Betroffenheit eines geplanten Gewerbegebietes nördlich der Dr.-Wilhelm Roelen-Straße
- IHK hinsichtlich der Notwendigkeit, die Planung mit den betroffenen Unternehmen intensiv abzustimmen und deren verkehrliche Erreichbarkeit zu gewährleisten

- TKSE AG hinsichtlich der Einschnitte in die bestehenden Immissionsschutzwälle zwischen Werksgelände und Wohnnachbarschaft, Inanspruchnahme von ThyssenKrupp Steel Europe – Eigentum, Verlagerung/Neuerrichtung der Werkszufahrt, Tor 5, südliche Ackerstraße, Grünflächen/Biotop-Einstufungen, Biotopverbundflächen

Hinweise:

- Umweltamt: Untere Gesundheitsbehörde hinsichtlich Luftschadstoffen (Auswertung Luftreinhalteplan Ruhrgebiet und Luftqualitätsmessnetz des LANUV), klimatische Belange
- Untere Naturschutzbehörde, Generelle Grünplanung/Grünflächenmanagement und Landschafts- und Waldentwicklung hinsichtlich der Notwendigkeit einer Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP), der Berücksichtigung des Grünordnungs- und Freiraumentwicklungskonzeptes Duisburg (GFK), Biotopverbundkonzept
- 37 Krisenmanagement und Bevölkerungsschutz (KuB) hinsichtlich der teilweisen Lage des Plangebietes innerhalb des Achtungsabstandes von zwei Anlagen nach Störfallverordnung (KABAS) des LANUV NRW und der Notwendigkeit eines Verkehrsgutachtens
- Amprion GmbH hinsichtlich der von der Planung betroffenen Höchstspannungsfreileitungen und der von der Planung betroffenen Umspannwerke Walsum und Schwelgern (Sicherheitsabstände zu den Leiterseilen und Mastnäherungen) und der Bitte um das Einreichen weiterer Unterlagen (Schreiben vom 29.05.18)
- Bezirksregierung Arnsberg: Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW hinsichtlich ehemaliger bergbaulicher Betriebsstätten und des Hafens Schwelgern im Bereich der Trasse
- Bezirksregierung Düsseldorf: Dez. 53.1 LRP hinsichtlich der Lage des Untersuchungsgebietes im Einzugsgebiet des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet – Teilplan West und außerhalb der Umweltzone Ruhrgebiet
- Deutsche Bahn AG hinsichtlich laufender Erneuerungen an der Eisenbahnüberführung an der Römerstraße und der Notwendigkeit, diese bei der Planung zu berücksichtigen
- Deutscher Wetterdienst hinsichtlich der Notwendigkeit, das Schutzgut Klima bei der Planung zu berücksichtigen
- E.ON SE hinsichtlich der Zuständigkeit der RAG Aktiengesellschaft für den ehemaligen Steinkohlenbergbau im Planbereich
- Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen hinsichtlich der Inanspruchnahme von Wald
- PLEdoc hinsichtlich des Verlaufs von Versorgungsanlagen im Bereich der Straßenplanung
- Straßen NRW mit dem Hinweis auf Beachtung der Stellungnahme zum 1. BA analog für den hier vorliegenden 2. BA
- Thyssengas GmbH hinsichtlich notwendiger Sicherungsmaßnahmen für im Bereich der Trasse liegende Gasfernleitungen
- Vodafone GmbH mit Hinweis auf Telekommunikationsanlagen ihres Unternehmens im Umfeld der Planung

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme vorgebracht, keine Hinweise gegeben oder keine Betroffenheit erklärt:

- 37-41 Feuerwehr und Zivilschutz
- 51 Jugendamt
- V-01 InvestSupport
- V-02 Strategische Stadtentwicklung
- 61-1 Stadtentwicklung
- 61-20 Verkehrsplanung
- 61-31 Projektmanagement und Leitungskoordinierung

- 61-32-1 Verkehrsmanagement
- 61-41 Eigentümerdienststelle
- 62-21 Umlegung
- 62-22 Bodenordnung und Planungssicherheit
- 90-91 Bezirksverwaltung Walsum
- 90-92 Bezirksverwaltung Hamborn
- Untere Immissionsschutzbehörde
- WBD-G Wirtschaftsbetriebe Duisburg Grünflächen/Friedhöfe
- WBD-T 1 Wirtschaftsbetriebe Duisburg Fuhrpark/Gebäude
- Air Liquide GmbH
- Amt für Denkmalpflege im Rheinland
- Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW
- Bundesnetzagentur
- DB Energie GmbH
- Deutsche Bahn AG
- Deutsche Bahn Geschäftsbereich Netz
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Duisburger Verkehrsgesellschaft AG
- Eisenbahn-Bundesamt
- Evonik
- Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH
- Feuerwehr Duisburg
- Gelsenwasser AG
- Gelsenwasser Energienetze GmbH
- Handwerkskammer Düsseldorf
- IMD Immobilienmanagement
- Kreis Wesel
- Kreishandwerkerschaft Duisburg
- KWW GmbH
- Landesbüro der Naturschutzverbände NW
- LVR - Amt für Bodendenkmalpflege
- Naturschutzverband Rhein-Ruhr
- Netze Duisburg GmbH
- Niederrheinische Gas- und Wasserwerke GmbH
- Niederrheinische Verkehrsbetriebe AG
- Nord-West Ölleitung
- Polizeipräsidentin der Stadt Duisburg
- RAG Aktiengesellschaft
- Rheinisch Westfälische Wassergesellschaft (RWW)

- RWE Rhein-Ruhr Netzservice GmbH
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
- Stadt Rheinberg
- STEAG GmbH
- Telekom Deutschland GmbH
- Unitymedia AG
- Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AÖR
- Westnetz

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen abgegeben, die sich auf den Bebauungsplan Nr. 1240 -Fahrn/Alt-Walsum- "2. BA Süd-West-Querspange Hamborn/Walsum" beziehen und daher in der Änderung des Flächennutzungsplans nicht zu berücksichtigen sind:

- 61-23 Städtebau Mitte und Süd, verkehrlicher Immissionsschutz
- 62-36-1 Untere Denkmalschutzbehörde
- 62-42 Katasterbehörde
- Deichverband Walsum
- Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH

#### 8.2.3 Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme vorgebracht oder Hinweise gegeben:

Anregungen oder Bedenken:

- 31 Umweltamt, 61-13 Untere Umweltbehörde hinsichtlich der Umweltprüfung/des Umweltberichtes
- 31 Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde, Artenschutz hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange und Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen
- 31-23 Landschafts- und Waldentwicklung hinsichtlich Flächen für Ersatzaufforderungen
- 63-12 Untere Bodenschutzbehörde hinsichtlich der Altlastenverdachtssituation und der Vorgehensweise im Umgang damit
- Thyssengas GmbH hinsichtlich der Gasfernleitung L015/000/000
- Regionalforstamt Ruhrgebiet des Landesbetriebes Wald und Holz NRW hinsichtlich der Inanspruchnahme von Wald und Ersatzaufforstungen
- Westnetz GmbH, Regionales Produktmanagement & Netztechnik Mitte hinsichtlich der 110-/220-kV-Hochspannungsfreileitung Schacht 2/5 - Walsum, Bl. 2377 (Maste 13 bis 14)
- WBD-SI 11 hinsichtlich der abwassertechnischen Erschließung, Kläranlagen sowie Brücken- und Ingenieurbau
- Amprion GmbH hinsichtlich der von der Planung betroffenen Höchst- und Hochspannungsfreileitungen und dem von der Planung betroffenen Umspannwerk Schwelgern und der Bitte um Einreichen von Unterlagen

## Hinweise:

- Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53.1LUP – Immissionsschutz, land-use-planning hinsichtlich der Betriebsbereiche des Werksbereiches Duisburg-Schwegeln der TKSE AG und des Heizkraftwerkes Walsum der STEAG GmbH
- Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54 – Gewässerschutz hinsichtlich des Hochwasserschutzes
- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien hinsichtlich Kreuzungsvereinbarungen nach § 5 Eisenbahnkreuzungsgesetz
- Emschergenossenschaft hinsichtlich Grundstücksverhandlungen, Abwasserbehandlungsanlagen, Hochwasser/Überschwemmungsgebiete
- Landeseisenbahnverwaltung hinsichtlich der Notwendigkeit eines Verfahrens nach §§ 18 ff des Allgemeinen Eisenbahngesetzes
- Niederrheinische Industrie- und Handelskammer hinsichtlich der Betroffenheit angrenzender Unternehmen
- PLEdoc/OpenGridEurope, Dokumentationserstellung und Pflege hinsichtlich einer im Raumordnungsverfahren befindlichen Ferngasleitung
- RAG Aktiengesellschaft hinsichtlich Unstetigkeiten und Baugrunderkundigungen

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme vorgebracht, keine Hinweise gegeben oder keine Betroffenheit erklärt:

- I-02 Stabsstelle Digitalisierung
- 32-42 Ordnungsamt
- 37 Stabsstelle Krisenmanagement und Bevölkerungsschutz
- 37-4 Feuerwehr Duisburg
- 50 Amt für Soziales und Wohnen
- 51 Jugendamt
- 53 Gesundheitsamt
- VII-02 InvestSupport
- V-02 Strategische Stadtentwicklung
- 61-11 Stadt- und Regionalentwicklung, Flächenmonitoring
- 61-12 Stadterneuerung und Flächenentwicklung
- 61-13 Strategische Mobilitätsplanung, Geodatenbearbeitung und -visualisierung
- 61-20 Verkehrsplanung
- 61-23 Städtebau Mitte und Süd, verkehrlicher Immissionsschutz
- 61-31 Projektmanagement und Leitungskoordination
- 61-32 Verkehrsmanagement
- 61-2-01 Städtebauliche Verträge
- 62-21 Umlegung
- 62-22 Bodenordnung und Planungssicherheit

- 62-23 Straßenrecht
- 63-11 Untere Wasserbehörde und Abfallwirtschaftsbehörde
- 63-13 Untere Immissionsschutzbehörde
- 63-2 Untere Bauaufsicht, Untere Denkmalbehörde
- 90-91 Bezirksverwaltung Walsum
- 90-92 Bezirksverwaltung Hamborn
- Polizeipräsidentin der Stadt Duisburg, Verkehrsinspektion 2
- Polizeipräsidentin der Stadt Duisburg, KK Kriminalprävention/Opferschutz, Technische Prävention
- WBD-A Wirtschaftsbetriebe Duisburg: Abfall
- Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW
- Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 22.5, Kampfmittelbeseitigungsdienst
- Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26, Luftverkehr
- Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 33, ländliche Entwicklung und Bodenordnung
- Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 51 - Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei
- Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, Abfallwirtschaft
- Air Liquide
- BIL eG, Die Leitungsauskunft
- Bund für Umwelt und Naturschutz, LV NW e.V.
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Hauptstelle Dortmund - Sparte Portfoliomanagement/TöB - Nebenstelle Düsseldorf
- Bürgermeister der Gemeinde Hünxe
- DB Netz AG
- DBI Duisburg Business & Innovation GmbH
- Deichverband Walsum, Deichgraf Herr Eschment
- Deutsche Flugsicherung GmbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH, NL West, PTI 13 Duisburg
- Deutscher Wetterdienst
- Duisburger Verkehrsgesellschaft AG
- E.ON SE
- Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen
- Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH
- Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb
- Handelsverband NRW, Niederrhein e.V.
- Handwerkskammer Düsseldorf
- IMD Immobilienmanagement, Nord, Homberg u. Baerl

- Kreishandwerkerschaft Duisburg
- KWW GmbH, Kommunales Wasserwerk
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ruhr
- Landesbüro der Naturschutzverbände NW
- Landschaftsverband Rheinland Dezernat 3, Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, Bauen für Menschen GmbH
- LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
- LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland
- Nord-West-Ölleitung GmbH
- Ruhrverband, Regionalbereich West
- RWE Rhein-Ruhr Netzservice GmbH, Netzplanung (V-DP)
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Kreisverband Duisburg e.V.
- Stadt Dinslaken, der Bürgermeister
- STEAG GmbH
- Thyssenkrupp Steel Europe AG
- Unitymedia GmbH Zentrale Planung
- Vodafone D2 GmbH

Folgende Behörden oder Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen abgegeben, die sich auf den Bebauungsplan Nr. 1240 -Fahrn/Alt-Walsum- "2. BA Süd-West-Querspange Hamborn/Walsum" beziehen und daher in der Änderung des Flächennutzungsplans nicht zu berücksichtigen sind:

- Handwerkskammer Düsseldorf
- Netze Duisburg GmbH

#### 8.2.4 Äußerungen der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Zu folgenden Themen wurden Äußerungen vorgebracht:

- Alternativenprüfung, insbesondere hinsichtlich einer Tunnelvariante
- Klimaschutz und Klimaschutzgesetze, Klimaanpassung
- Naturschutz
- Verkehrsprognose: Entwicklung und räumliche Verteilung des zukünftigen Verkehrs
- Berücksichtigung von Zufußgehenden und Radfahrenden
- Verkehrslärmimmissionen
- Saubere Luft in Verbindung mit Luftschadstoffen
- Flächeninanspruchnahme

#### 8.2.5 Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der erneuten Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme vorgebracht oder Hinweise gegeben:

Anregungen oder Bedenken:

- 31 Umweltamt, 61-13 Untere Umweltbehörde hinsichtlich der Umweltprüfung/des Umweltberichtes
- 31 Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde, Artenschutz hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange und Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen
- 31-23 Landschafts- und Waldentwicklung hinsichtlich Flächen für Ersatzaufforderungen
- 63-11 Untere Wasserbehörde und Abfallwirtschaftsbehörde hinsichtlich des Genehmigungserfordernisses gem. § 22 LWG
- 63-12 Untere Bodenschutzbehörde hinsichtlich der Altlastenverdachtsituation und der Vorgehensweise im Umgang damit
- 63-13 Untere Immissionsschutzbehörde hinsichtlich des Prüfungserfordernisses einer schalltechnischen Untersuchung durch die Bezirksregierung Düsseldorf
- 63-2 Untere Bauaufsicht, Untere Denkmalbehörde hinsichtlich des Elperbaches als Bodendenkmal und der Überprüfung von Ausgleichsflächen auf Bodendenkmäler
- WBD Abteilung Grün hinsichtlich der Grünanlage „Römerstr. Bis Südhafen“
- WBD Stadtentwässerung hinsichtlich der abwassertechnischen Erschließung, Kläranlagen sowie Brücken- und Ingenieurbau
- Amprion GmbH hinsichtlich der von der Planung betroffenen Höchst- und Hochspannungsfreileitungen und der Bitte um Einreichen von Unterlagen
- BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. hinsichtlich Klimaschutz und Klimaanpassung, planerischen Risiken, der Biotopverbundflächen
- Thyssengas GmbH hinsichtlich der Gasfernleitung L015/000/000

Hinweise:

- Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 22 hinsichtlich der Beteiligung der lokalen Ordnungsbehörde
- Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53.1LUP – Immissionsschutz, land-use-planning hinsichtlich der Betriebsbereiche des Werksbereiches Duisburg-Schweglern der TKSE AG und des Heizkraftwerkes Walsum der STEAG GmbH
- Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54 – Gewässerschutz hinsichtlich des Hochwasserschutzes und HWRM/ÜSG
- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien hinsichtlich Kreuzungsvereinbarungen nach § 5 Eisenbahnkreuzungsgesetz
- Deutsche Telekom Technik GmbH hinsichtlich im Plangebiet liegender Telekommunikationslinien
- Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH hinsichtlich der Verkehrsregelung auf der Römerstraße
- Emschergenossenschaft hinsichtlich Schlammdruckrohrleitung und Radwegen
- Landeseisenbahnverwaltung hinsichtlich der Notwendigkeit eines Verfahrens nach §§ 18 ff des Allgemeinen Eisenbahngesetzes

- Netze Duisburg GmbH hinsichtlich vorhandener Stromtrassen, Gasleitungen, Wasserleitungen
- PLEdoc/OpenGridEurope hinsichtlich einer im Raumordnungsverfahren befindlichen Ferngasleitung und einer in Betrieb befindlichen Ferngasleitung
- RAG Aktiengesellschaft hinsichtlich Unstetigkeiten und Baugrunderkundungen
- Vitronet-z GmbH hinsichtlich einer Leitungstrasse

Folgende Behörden und sonstige Träger haben keine Stellungnahme vorgebracht, keine Hinweise gegeben oder keine Betroffenheit erklärt:

- I-02 Stabsstelle Digitalisierung
- 37 Stabsstelle Krisenmanagement und Bevölkerungsschutz
- 37-4 Feuerwehr Duisburg
- 50 Amt für Soziales und Wohnen
- 51 Jugendamt
- 53 Gesundheitsamt
- VII-02 InvestSupport
- V-02 Strategische Stadtentwicklung
- 61-11 Stadt- und Regionalentwicklung, Flächenmonitoring
- 61-12 Stadterneuerung und Flächenentwicklung
- 61-13 Strategische Mobilitätsplanung, Geodatenbearbeitung und -visualisierung
- 61-20 Verkehrsplanung
- 61-23 Städtebau Mitte und Süd, verkehrlicher Immissionsschutz
- 61-31 Projektmanagement und Leitungs koordinierung
- 61-32 Verkehrsmanagement
- 61-2-01 Städtebauliche Verträge
- 62-21 Umlegung
- 62-22 Bodenordnung und Planungssicherheit
- 62-23 Straßenrecht
- 63-11 Untere Wasserbehörde und Abfallwirtschaftsbehörde
- 63-13 Untere Immissionsschutzbehörde
- 63-2 Untere Bauaufsicht, Untere Denkmalbehörde
- 90-91 Bezirksverwaltung Walsum
- 90-92 Bezirksverwaltung Hamborn
- WBD-A Wirtschaftsbetriebe Duisburg: Abfall
- Polizeipräsidentin der Stadt Duisburg, Verkehrsinspektion 2
- Polizeipräsidentin der Stadt Duisburg, KK Kriminalprävention/Opferschutz, Technische Prävention
- Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW
- Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26, Luftverkehr

- Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 33, ländliche Entwicklung und Bodenordnung
- Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 35 - Städtebau, Bauaufsicht, Bau- Wohnungs- und Denkmalangelegenheiten sowie -förderung
- Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 51 - Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei
- Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, Abfallwirtschaft
- Air Liquide
- BIL eG, Die Leitungsauskunft
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Hauptstelle Dortmund - Sparte Portfoliomanagement/TöB - Nebenstelle Düsseldorf
- Bundesnetzagentur
- Bürgermeister der Gemeinde Hünxe
- DB Netz AG
- Deichverband Walsum, Deichgräf Herr Eschment
- Duisburger Verkehrsgesellschaft AG
- E.ON SE
- Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH
- Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb
- Handelsverband NRW, Niederrhein e.V.
- Handwerkskammer Düsseldorf
- IMD Immobilienmanagement, Nord, Homberg u. Baerl
- Kreishandwerkerschaft Duisburg
- KWW GmbH, Kommunales Wasserwerk
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ruhr
- Landesbüro der Naturschutzverbände NW
- Landschaftsverband Rheinland Dezernat 3, Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, Bauen für Menschen GmbH
- LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
- LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland
- Niederrheinische Industrie- und Handelskammer
- Nord-West-Ölleitung GmbH, Betriebsstelle Mülheim/Ruhr
- Rheinisch-Westfälische-Wasserwerkgesellschaft
- Ruhrverband, Regionalbereich West
- RWE Rhein-Ruhr Netzservice GmbH, Netzplanung (V-DP)
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Kreisverband Duisburg e.V.
- Stadt Dinslaken, der Bürgermeister
- ThyssenKrupp Steel Europe AG

- Unitymedia GmbH Zentrale Planung
- Vodafone D2 GmbH

#### 8.2.6 Anpassungen aufgrund der Beteiligungen

Nach Auswertung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen vorgebrachten Stellungnahmen wurden die in Kapitel 7 aufgeführten Gutachten und Untersuchungen erarbeitet und in der vorbereitenden Planung zur Entwicklung der neuen Hauptverkehrsstraße berücksichtigt. Die Planung wurde anhand der Gutachten und Untersuchungen angepasst und konkretisiert. Auf Grundlage der Stellungnahmen sind außerdem Anpassungen des Änderungsbereiches vorgenommen worden.

Nach Auswertung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden keine Änderungen an der Planung zur Flächennutzungsplan -Änderung Nr. 2.44 - Fahrrn/Alt-Walsum- vorgenommen. In die Begründung zur Flächennutzungsplan-Änderung sind aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen Ergänzungen vorgenommen worden, welche insbesondere die Leitungen als gebietspezifische Bindungen betreffen. Die von der Westnetz GmbH betriebene Hochspannungsfreileitung sowie die stillgelegten Teile der Thyssengasfernleitung L015/000/000 werden ergänzend benannt. Der Aufhebungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf der planfestgestellten Fernwärmeleitung der Fernwärmeschiene Rhein-Ruhr GmbH vom 06.06.2022 wurde ebenfalls ergänzt. Darüber hinaus sind Hinweise der RAG Aktiengesellschaft hinsichtlich des Themas Bergbau und Hinweise der Bezirksregierung Düsseldorf zum Störfallbetrieb TKSE AG aufgenommen worden.

Nach Auswertung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 a Abs. 3 Satz 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wurden keine Änderungen an der Planung zur FNP-Änderung Nr. 2.44 -Fahrrn/Alt-Walsum- vorgenommen. In die Begründung zur FNP-Änderung ist aufgrund des am 18.10.2022 eingegangenen Freistellungsbescheides die Information zur festgestellten Freistellung von Bahnbetriebszwecken nach § 23 AEG ergänzt worden. Das Ergebnis des RVR als Regionalplanungsbehörde vom 18.07.2022 zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Abs. 5 LPlG NRW wurde ebenfalls ergänzt. Weiterhin sind Inhalte zum BRPH aufgenommen worden, um dessen erfolgte Beachtung bzw. Berücksichtigung im Planverfahren herauszustellen.

#### 8.2.7 Darstellung des Abwägungsprozesses

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Maßstab dieser Abwägung ist dabei stets das gesetzlich definierte Ziel der Bauleitplanung, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten und dazu beizutragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürliche Lebensgrundlage zu schützen und zu entwickeln (§ 1 Abs. 5 BauGB).

Wesentliches Ziel der vorliegenden vorbereitenden Bauleitplanung ist die Änderung der Verkehrsführung im Sinne der Darstellung für den sonstigen örtlichen und überörtlichen Verkehr. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung Nr. 2.44 galt es die durch die Verlagerung der sonstigen örtlichen und überörtlichen Verkehre verursachten Mehrbelastungen an den anliegenden Bereichen zugunsten einer Entlastung der derzeit belasteten Bereiche und der dort lebenden Bevölkerung gegeneinander abzuwägen.